

Die Regierung  
des Kantons Graubünden

La regenza  
dal chantun Grischun

Il Governo  
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

09. Mai 2017

Mitgeteilt den

10. Mai 2017

Protokoll Nr.

409

## A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Bivio** (seit 1. Januar 2016 **Gemeinde Surses**) beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2015 eine Gesamtrevision der Ortsplanung. Es wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Baugesetz
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Bivio, Stalveder, Buel
- Zonenplan 1:1000 Steinbruch Gisteia
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:10 000 Übriges Gemeindegebiet
- Genereller Erschliessungsplan Verkehr 1:1000 Bivio, Stalveder, Buel
- Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung 1:1000 Bivio, Stalveder, Buel
- Genereller Erschliessungsplan 1:10 000 Übriges Gemeindegebiet

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Surses folgende weitere Unterlagen ein:

1. Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 3. November 2015 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
2. Stand der Überbauung, der Erschliessung und der Baureife

Ebenfalls Bestandteil der Genehmigungsunterlagen bildet der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) der ARINAS environment AG, Zernez, vom 30. September 2014 betreffend der geplanten Beschneiungsanlage der Bivio Sportanlagen AG. Der UVB enthält folgende Anhänge:

- Pistenplan 1:5000 Konzept vom 30. September 2014
- Plan 1:2500 Lebensräume vom 30. September 2014
- Plan 1:2500 Landschaft Wasser / Fauna vom 30. September 2014
- Pflichtenheft der Umweltbaubegleitung vom 30. September 2014

Die Erarbeitung eines UVB im Rahmen der Nutzungsplanung erwies sich als notwendig, weil die geplanten zusätzlichen Beschneigungsflächen mehr als 5 ha umfassen. Die Anlage entspricht dem Typ Nr. 60.4 gemäss Anhang der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV), für welche nach Art. 10a des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Als massgebliches Verfahren für die UVP sieht die kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP) für den erwähnten Anlagentyp das Nutzungsplangenehmigungsverfahren vor, sofern die Nutzungsplanung – wie dies vorliegend der Fall ist – eine umfassende Prüfung ermöglicht.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste am 11. Juni 2015 einen Vorprüfungsbericht. Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 27. Oktober 2015 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 5. November 2015. Es gingen keine Beschwerden ein. Am 8. Februar 2016 reichten die Pro Natura Graubünden und der WWF Graubünden jedoch eine gemeinsame Stellungnahme gemäss Art. 104 KRG ein.

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2015 ersuchte der Gemeindevorstand Surses um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

## **B.**

### **Gegenstand der Revisionsvorlage**

Die rechtskräftige Ortsplanung der ehemaligen Gemeinde Bivio setzt sich aus der Totalrevision vom Jahr 1996 sowie aus drei Teilrevisionen aus den Jahren 1997, 2006 und 2010 zusammen. Seit diesen Revisionen haben sich die Verhältnisse und auch einige überkommunale Grundlagen geändert. Inhalt der vorliegend zu geneh-

Die vorliegende Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Surses (Fraktion Bivio) bildet ein komplett überarbeitetes Baugesetz (BauG) sowie die Überarbeitung sämtlicher Nutzungspläne und Genereller Erschliessungspläne.

Die wichtigsten Revisionspunkte können wie folgt zusammengefasst werden:

- Anpassung der Nutzungsplanung an die neuen eidgenössischen und kantonalen Raumplanungserlasse (RPG, KRG und KRVO);
- Aktualisierung des Baugesetzes (BauG) sowie dessen Anpassung an das übergeordnete Recht und an die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB);
- Anpassung und Aktualisierung der Nutzungspläne, insbesondere auch aufgrund der neuen Grundlagen der amtlichen Vermessung, sowie digitale Bereitstellung;
- Überprüfung und Anpassung der Bauzonen;
- Umzonung der Wohnzone 2 im Gebiet Cresta in eine Hotelzone Cresta mit Arealplanpflicht;
- Überarbeitung der Nutzungsplanung aufgrund der richtplanerischen Festlegungen, namentlich in Bezug auf den Wintersport, den Landschafts- und Biotopschutz, den Schutz des Quellwassers sowie den Raumbedarf für die Oberflächengewässer;
- Sicherung des Skigebiets inkl. der Talabfahrten unter Berücksichtigung von zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten;
- Erweiterung der Beschneiungsanlagen;
- Aktualisierung und Ergänzung des Netzes der Erschliessungsanlagen (Strassen, Wege und Versorgungsanlagen).

## C.

### 1. Übereinstimmung mit der Richtplanung

#### 1.1 Im Allgemeinen

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende

Totalrevision der Ortsplanung (OP) mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Albula übereinstimmt.

Für das Territorium der ehemaligen Gemeinde Bivio enthalten der RIP 2000 sowie der regionale Richtplan Albula diverse konkret aufgeführte Objekte. Eine Vielzahl dieser Objekte ist im Rahmen der vorliegenden Gesamtrevision der Ortsplanung berücksichtigt worden. Wo noch ein spezifischer Abstimmungsbedarf mit einzelnen konkreten Vorhaben des RIP 2000 und / oder des regionalen Richtplanes besteht, werden im gegebenen Zusammenhang detailliertere Ausführungen angebracht und – wo erforderlich – der Zusammenhang zur Richtplanung dargelegt.

## **1.2 Prüfung unter dem Aspekt des in Arbeit befindlichen kantonalen Richtplans im Bereich Siedlung (KRIP Siedlung)**

### **1.2.1 Verfahrensstand des KRIP Siedlung**

Seit 1. Mai 2014 ist das revidierte eidgenössische RPG mit der dazugehörigen RPV in Kraft. Die Kantone sind gemäss Artikel 38a Abs. 1 RPG angehalten, ihre Richtpläne innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des revidierten RPG an die neuen gesetzlichen Anforderungen anzupassen. Laut Art. 38a Abs. 2 RPG darf bis zur Genehmigung der Richtplananpassung durch den Bundesrat im Kanton Graubünden die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden.

Mit der Richtplananpassung in den Bereichen Raumordnungspolitik und Siedlung kommt der Kanton Graubünden diesem Auftrag nach. Die Richtplananpassung wird voraussichtlich anfangs 2018 der Regierung zum Beschluss vorgelegt und tritt mit Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft. Parallel zum KRIP Siedlung erfolgt eine Teilrevision des KRG. Gegenstand dieser KRG-Revision bilden u.a. Vorschriften zur Baulandmobilisierung und zur Mehrwertabgabe.

### **1.2.2 Siedlungsstrategie (Siedlungsentwicklung nach Innen)**

Die Siedlungen im Kanton Graubünden werden sich künftig vorwiegend innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets weiterentwickeln. Gestützt auf eine Siedlungsanalyse definieren die Gemeinden in einem kommunalen räumlichen Leitbild die

**Ziele, Strategien und Umsetzungsmassnahmen zur Förderung einer hochwertigen baulichen Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung.**

Die Umsetzung dieser Massnahmen erfolgt durch die Anpassung der Nutzungsplanung innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Erlass des kantonalen Richtplans Siedlung. Die Entwicklung des Siedlungsgebiets wird durch die Richtplanung gesteuert. Erweiterungen erfordern eine Grundlage im regionalen Richtplan und sind innerhalb des funktionalen Raumes abzustimmen.

### **1.2.3 Siedlungsgebiet und Bauzonen**

#### **a) Allgemeines**

Die Regionen legen in ihren Richtplänen (Karte und Text) das Siedlungsgebiet und die Siedlungserweiterungsgebiete fest. Diese Festlegung erfolgt bis spätestens fünf Jahre nach Erlass des KRIP. Solange gilt das im kantonalen Richtplan festgelegte Siedlungsgebiet als Zwischenergebnis.

#### **b) Wohn-, Misch- und Zentrumszonen**

Die Reserve im Bereich der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) ist auf den Bedarf der nächsten 15 Jahre auszurichten. Gemeinden mit zu gross bemessener WMZ prüfen die Möglichkeit von Auszonungen. Der Kanton hat die Kapazitätsreserven für alle Gemeinden nach einheitlicher Methode ermittelt und die Gemeinden kategorisiert. Die ehemalige Gemeinde Bivio bzw. auch die fusionierte Gemeinde Surses gehören zu den Gemeinden mit mutmasslich überdimensionierter WMZ.

Die Gemeinden sind beauftragt, innerhalb von zwei Jahren seit Erlass des KRIP Siedlung die Kapazität in der WMZ zu überprüfen und den effektiven Bauzonenbedarf aufgrund der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung zu ermitteln. Für Gemeinden mit effektiv überdimensionierter WMZ bis 2030 gelten folgende Regelungen:

- Die Gemeinde trifft Massnahmen zur Mobilisierung der bestehenden Nutzungsreserven.

- Die Gemeinde führt innert fünf Jahren seit Erlass des KRIP Siedlung eine Revision ihrer Ortsplanung (OP) durch, überprüft anhand der Richtplankriterien und der kantonalen Grundlagen die Grösse ihrer WMZ und nimmt WMZ-Reduktionen im erforderlichen Mass vor. Sie verifiziert zu diesem Zweck die vom Kanton erhobenen potenziellen Auszonungsflächen und sucht wenn nötig weitere.
- Für die Fälle, in denen Auszonungen nach den Kriterien der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur materiellen Enteignung zu Entschädigungsforderungen gegenüber der Gemeinde führen, wird im KRIP Siedlung sowie in der laufenden KRG-Revision eine Mitbeteiligung des Kantons geprüft.
- Gemeinden mit effektiv überdimensionierter WMZ, welche aber voraussichtlich bis zum Jahr 2040 über richtig dimensionierte WMZ verfügen werden, können bei entsprechendem Nachweis im Rahmen der Revision der Ortsplanung auf Auszonungen verzichten.
- Gemeinden mit mutmasslich überdimensionierter WMZ beschliessen umgehend nach Erlass des KRIP Siedlung eine Planungszone bezüglich potenzieller Auszonungsflächen gemäss der gesamtkantonalen Grundlage und weiterer selbst eruiertes Auszonungsflächen. Beschliesst die Gemeinde innerhalb eines Jahres keine Planungszone, erlässt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) ersatzweise eine kantonale Planungszone nach Art. 23 Abs. 2 KRG. Zudem sind die Gemeinden gehalten, von jeglichen Erschliessungsaktivitäten bezüglich potentieller Auszonungsflächen Abstand zu nehmen.
- Die entsprechenden Massnahmen wird die Gemeinde Surses durchzuführen haben. Für die Fraktion Bivio drängen sich zu diesen Themenfeldern die Bemerkungen unter Abschnitt E., Ziff. 1 auf.

### **c) Gebiete für touristische Beherbergung**

Die Weiterentwicklung des touristischen Beherbergungsangebotes zur Stärkung des Tourismus entspricht der Zielsetzung des kantonalen Richtplanes. Dabei sind Standorte in der Siedlung sowie am Siedlungsrand im Rahmen der Ortsplanung zu sichern. Für die bestimmungsgemässe Überbauung ist eine angemessene Frist zu setzen.

## **D.**

### **Baugesetz**

Das neue Baugesetz der Fraktion Bivio ist korrekt auf das KRG sowie auf die RPV für den Kanton Graubünden abgestimmt worden und berücksichtigt auch die IVHB. Somit verfügt die Gemeinde Surses für die Fraktion Bivio über ein zeitgemässes Baugesetz. Bemerkungen drängen sich zum Art. 4 auf.

### **Art. 4 (Vor- und Nachteilsausgleich)**

Zu dieser Bestimmung drängt sich der Hinweis auf, dass für Nutzungsplanungen, welche nach dem Inkrafttreten der bevorstehenden Teilrevision des KRG beschlossen werden, die Bestimmungen des teilrevidierten KRG über die Planungsmehrwertabgabe massgebend sein werden. Dem vorliegenden Art. 4 BauG kommt daher lediglich die Tragweite einer befristeten Übergangsregelung zu.

Art. 4 Abs. 3, wonach die Erträge aus der Mehrwertabgabe u.a. für „die Infrastruktur der Gemeinde“ eingesetzt werden dürfen, ist RPG-widrig und wird nicht genehmigt

Im Übrigen ist schwer nachzuvollziehen, weshalb die Gemeinde in Absatz 1 auf die Vorgaben von RPG und KRG verweist, in den nachfolgenden Absätzen aber dennoch eigene Vorschriften erlassen hat. Art. 19 Abs. 3 KRG bietet den Gemeinden hinreichend Möglichkeiten, um allfälligen Mehrwertabgabebedürfnissen bis zum Erlass der entsprechenden kantonalen Vorschriften nachzukommen.

## **E.**

### **Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Blvio, Stalveder, Buel**

### **Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1:10 000 Übriges Gemeindegebiet**

#### **1. Siedlungsgebiet und Bauzonen**

##### **1.1 Beurteilung unter dem Aspekt des RPG**

Die am 1. Mai 2014 in Kraft getretene Änderung des RPG sowie die dazugehörige teilrevidierte RPV enthalten neue Bestimmungen, welche zu beachten sind.

Zum einen ist in der Übergangsbestimmung von Art. 38a Abs. 2 RPG geregelt, dass bis zur bundesrätlichen Genehmigung eines an die Anforderungen von Art. 8 und Art. 8a RPG angepassten kantonalen Richtplans „Siedlung“ im betreffenden Kanton die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden darf. Der vorliegend zu prüfende Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan (ZP/GGP) 1:1000 Bivio, Stalveder, Buel vom 27. Oktober 2015 enthält Einzonungen im Umfang von total rund 2688 m<sup>2</sup> (bzw. 0,27 ha). Diese Einzonungsflächen hat die Gemeinde mit zahlreichen kleineren und grösseren Auszonungen mehr als kompensiert. Zu nennen sind verteilt über das gesamte Gemeindegebiet gelegene Flächen der bisher rechtskräftigen Kernzone, Kernerweiterungszone, Wohnzone 2, Wohnzone 3, Wohnzone 4, Wohn- und Gewerbezone, Gewerbezone, Hotelzone, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie Zone für öffentliche Anlagen im Umfang von mehr als 1,3 ha. Es kann somit festgehalten werden, dass die Gemeinde im Vergleich zum Bestand am Referenzdatum vom 1. Mai 2014 im Rahmen der vorliegend zu genehmigenden Gesamtrevision der Ortsplanung unter dem Strich keine Bauzonenerweiterungen vorgenommen hat. Vielmehr hat die Gemeinde ihre Bauzone gesamthaft um mehr als 1,3 ha verkleinert. Unter dem Aspekt von Art. 38a Abs. 2 RPG kann der neue Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:1000 Bivio, Stalveder, Buel daher ohne weiteres genehmigt werden.

Die neuen Bestimmungen der revidierten RPG wirken sich zum anderen aber auch auf die bereits bestehenden rechtskräftigen Bauzonen aus. Zu denken ist dabei namentlich an Massnahmen, mit welchen die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt wird (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. a<sup>bis</sup> RPG), an Massnahmen zur besseren Nutzung von brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen bestehender Bauzonen und zur besseren Nutzung der Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsfläche (vgl. Art. 3 Abs. 3 lit. a<sup>bis</sup> RPG) sowie insbesondere auch an Massnahmen zur Förderung der Baulandverfügbarkeit (vgl. Art. 15a RPG). Die entsprechenden Massnahmen wird die Gesamtgemeinde Surses in den nächsten Jahren angehen müssen, sobald der vorstehend erwähnte KRIP Siedlung erlassen ist (siehe Ausführungen im vorstehenden Abschnitt C).

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ergibt sich zusammenfassend, dass sich die von der Gemeinde Bivio am 27. Oktober 2015 beschlossene Gesamtrevision der

OP unter Vorbehalt der Bauzonenflächen, welche im Hinblick auf die Gesamtrevision der OP der Gesamtgemeinde Surses mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss sistiert werden müssen, sowie unter Vorbehalt weiterer künftiger Änderungen aufgrund des KRIP Siedlung (z.B. Vorschriften zur Mobilisierung und Verdichtung) mit der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen neuen Raumplanungsgesetzgebung als vereinbar erweist. Die OP-Revision ist unter diesem Gesichtspunkt genehmigungsfähig. Weitere Vorbehalte zu einzelnen Zonen ergeben sich aus anderen Gründen (vgl. dazu die nachstehenden Ausführungen).

## **2. Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ)**

### **2.1 Beurteilung unter dem Aspekt der Grösse der WMZ**

#### **2.1.1 Rechtlicher Rahmen gemäss RPG**

Gemäss Art. 15 RPG sind Bauzonen so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Überdimensionierte Bauzonen sind zu verkleinern. Lage und Grösse der Bauzonen sind über die Gemeindegrenzen hinaus abzustimmen, wobei die Ziele und Grundsätze der Raumplanung zu befolgen sind. Insbesondere sind die Fruchtfolgeflächen zu erhalten sowie Natur und Landschaft zu schonen.

Bund und Kantone haben gestützt auf Art. 15 Abs. 5 RPG zusammen technische Richtlinien für die Zuweisung von Land zu den Bauzonen, namentlich für die Berechnung des Bedarfs an Bauzonen, erarbeitet.

#### **2.1.2 WMZ-Reserven**

Gemäss eingereicherter Übersicht UEB vom Oktober 2015 sind in der Fraktion Bivio WMZ (d.h. Kernzonen, Kernerweiterungszonen, Wohnzonen 2-4 sowie Wohn- und Gewerbebezonen) im Umfang von rund 9,02 ha ausgeschieden. Davon sind ca. 6,88 ha (rund 76 %) überbaut. Es verbleiben somit nicht überbaute WMZ von etwa 2,14 ha (24 %). In dieser Reserve nicht enthalten sind die Nutzungsreserven innerhalb des laut Übersicht UEB als überbaut dargestellten Gebietes. Diese inneren Reserven umfassen laut Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) fünf unnutzbare Stallbauten.

### **2.1.3 Bedarf an WMZ**

Für die Ermittlung des voraussichtlichen WMZ-Bedarfs nach Art. 15 RPG wird auf das maximale Szenario der Bevölkerungsentwicklungsprognose des Bundesamtes für Statistik (BFS) der jeweils betroffenen Gemeinde abgestellt. Im Falle der ehemaligen Gemeinde Bivio muss auf dieser Grundlage festgehalten werden, dass die Bevölkerungszahl in 15 Jahren um ca. 20 % abnehmen wird. Für die Fusionsgemeinde Surses zeigt sich das Bild etwas weniger dramatisch, aber auch bei ihr ist von einem stetigen Bevölkerungsrückgang auszugehen.

### **2.1.4 Bauzonenkapazität**

Laut UEB verfügte Bivio im Oktober 2015 wie erwähnt über ca. 2,14 ha unüberbaute WMZ. Theoretisch könnte auf dieser Fläche Wohnraum für ca. 150 Einwohnende geschaffen werden. Hinzu kommt, dass auch bei den bereits bebauten Bauzonen die Kapazitäten nicht vollständig ausgenutzt wurden. So könnten in den bereits bebauten Bauzonen durch Verdichtung theoretisch Platz für weitere ca. 100 Einwohnende geschaffen werden. Folglich besteht in den bestehenden Bauzonen eine Kapazität für ca. 250 zusätzliche Einwohnende. Dabei wurden für die Bedarfsberechnung (Flächenbedarf pro Einwohnerin/pro Einwohner) konservative Zahlen zu Gunsten der Gemeinde angenommen. Dieser Kapazität steht der oben erwähnte Bevölkerungsrückgang gegenüber.

### **2.1.5 Situation bezogen auf die fusionierte Gesamtgemeinde Surses**

Gemäss KRIP Siedlung gehört (auch) die Gesamtgemeinde Surses zu den Gemeinden mit zu grossen Bauzonen. Zwar gibt der KRIP den Gemeinden noch die Möglichkeit, die entsprechenden Grundlagen (Gemeindedatenblatt etc.) zu überprüfen und so den Beweis anzutreten, dass die WMZ nicht zu gross sind. In Bezug auf die Gemeinde Surses ist jedoch anzunehmen, dass der Gemeinde dieser Beweis nicht oder zumindest nicht restlos gelingen wird. Mit einiger Wahrscheinlichkeit wird die Gemeinde Surses somit nicht darum herumkommen, ihre WMZ über alle Fraktionen hinweg im Hinblick auf mögliche Auszonungen zu überprüfen. Diese Überprüfung hat gemäss derzeitigem KRIP-Entwurf innert der nächsten fünf Jahre zu erfolgen, und in diese Überprüfung sind wie erwähnt sämtliche ehemaligen Gemeinden resp. heutigen Fraktionen einzubeziehen, mithin auch die heutige Fraktion Bivio, zumal Bivio mit seiner Reserve an WMZ im Umfang von ca. 2 ha bei einem prognostizierten

Bevölkerungsrückgang mit dazu beiträgt, dass die Gesamtgemeinde Surses über alle Fraktionen betrachtet über zu grosse WMZ verfügt.

### **2.1.6 Folgerung**

Ist aber davon auszugehen, dass die Gesamtgemeinde Surses ihre WMZ im Rahmen der Gesamtrevision der OP zu überprüfen haben wird und dass in diese Überprüfung mitunter auch die WMZ der heutigen Fraktion Bivio mit einzubeziehen ist, so versteht es sich von selbst, dass die Genehmigung derjenigen WMZ-Teile des vorliegenden ZP/GGP vom 27. Oktober 2015 zu sistieren sind, welche aus heutiger Sicht theoretisch für eine WMZ-Verkleinerung in der Gesamtgemeinde Surses zumindest in Frage kommen. Würde man die im ZP/GGP vom 27. Oktober 2015 ausgeschiedenen WMZ jetzt vollumfänglich genehmigen, so könnte deren Überprüfung im Rahmen der gemäss KRIP Siedlung innert fünf Jahren vorzunehmenden Gesamtrevision der OP mit grosser Wahrscheinlichkeit am Grundsatz der Planbeständigkeit gemäss Art. 21 Abs. 2 RPG scheitern. Dies hätte zur Folge, dass Surses ihrer Aufgabe zur Herbeiführung RPG-konformer WMZ nur dann vollumfänglich nachkommen könnte, wenn sie in anderen Fraktionen entsprechend grössere Auszonungen vomehmen würde. Eine vollumfängliche Genehmigung der WMZ von Bivio im jetzigen Zeitpunkt würde mit anderen Worten den Handlungsspielraum der Gesamtgemeinde Surses zu einer unter den Fraktionen gerechten Verteilung der WMZ-Reserven resp. der WMZ-Reduktionsflächen arg schmälern, was zwangsläufig für die ins Auge gefassten Sistierungen spricht.

Es bleibt der Regierung somit nichts anderes übrig, als diejenigen WMZ-Teile, die für eine WMZ-Verkleinerung im Rahmen der bevorstehenden Gesamtrevision der OP der Gesamtgemeinde Surses grundsätzlich in Betracht kommen könnten, von einer Genehmigung vorläufig auszunehmen. Unter dem Aspekt der Ziele und Grundsätze der Raumplanung kommen für WMZ-Reduktionen am ehesten peripher gelegene Bauzonengrundstücke in Betracht, die keine blosse Baulücke darstellen resp. nicht zum weitgehend überbauten Gebiet gehören und auf denen mindestens noch eine Wohnbaute erstellt werden könnte. In Betracht kommen ferner auch weniger peripher gelegene WMZ-Teile, die aus bestimmten Gründen nicht überbaut werden können (z.B. wegen deren Lage in einer Gefahrenzone 1, in einem Gewässerraum etc.). Auf den konkreten Erschliessungsgrad kann es in dieser Phase noch nicht entscheidend

ankommen, da es sich dabei um einen Aspekt handelt, der im Rahmen der Gesamtrevision der OP gesamthaft im Quervergleich mit den WMZ-Reserven in den anderen Fraktionen zu würdigen ist.

Unter Berücksichtigung des vorstehend Gesagten ist das Genehmigungsverfahren somit für folgende im ZP/GGP vom 27. Oktober 2015 ausgeschiedenen Bauzonenteile zu sistieren:

- a) Wohnzone 2 im Bereich der Parzellen Nr. 10 026, 10 030, 10 211 und 10 212 (Gebiet Disamuontg):

Umfang: ca. 4558 m<sup>2</sup>

Grund: Grössere zusammenhängende Fläche, peripher am Bauzonenrand gelegen. Keine Baulücke.

Anhörung: Soweit seitens der Gemeinde und Betroffener auf den Erschliessungsstand hingewiesen wird, ist festzuhalten, dass dieser Aspekt in der gegenwärtigen Phase noch keine entscheidende Rolle spielen darf (Begründung siehe oben).

- b) Wohnzone 3 im Bereich der Parzellen Nr. 10 037, 10 127, 10 128 und 11 163 (Gebiet Plaz):

Umfang: ca. 4753 m<sup>2</sup>

Grund: Grössere zusammenhängende Fläche, peripher am Bauzonenrand gelegen. Keine Baulücke.

Anhörung: Soweit seitens der Gemeinde und Betroffener auf den Erschliessungsstand hingewiesen wird, ist festzuhalten, dass dieser Aspekt in der gegenwärtigen Phase noch keine entscheidende Rolle spielen darf (Begründung siehe oben). Die von den Eigentümern der Parzelle Nr. 10 128 geltend gemachten Vertrauensschutzgründe und Aufwendungen im Hinblick auf eine Überbauung sind im Gesamtzusammenhang der Gesamtgemeinde Surses zu würdigen. Ebenso wird es Sache der Gesamtgemeinde Surses sein, gegebenenfalls eine Bauzonenabgrenzung zu definieren, die dem

bestehenden Parkplatz und dem bestehenden Hausteil auf der Parzelle Nr. 10 128 Rechnung trägt.

- c) Wohnzone 3 im Bereich der Parzellen Nr. 10 131 und 10 132, soweit sie von der Gewässerraumzone überlagert ist (Gebiet Gravella):

Umfang: ca. 315 m<sup>2</sup>

Grund: Unüberbaubare Teilfläche wegen Gewässerraumzone.

- d) Kernerweiterungszone im Bereich der Parzellen Nr. 10 116, 10 117 und 10 118 (Gebiet Curtegnatsch):

Umfang: ca. 2427 m<sup>2</sup>

Grund: Grössere zusammenhängende Fläche, peripher am Bauzonenrand gelegen. Keine Baulücke.

Anhörung: Soweit seitens Betroffener auf den Erschliessungsstand hingewiesen wird, ist festzuhalten, dass dieser Aspekt in der gegenwärtigen Phase noch keine entscheidende Rolle spielen darf (Begründung siehe oben).

- e) Kernerweiterungszone im Bereich der Parzelle Nr. 10 093, soweit sie von der Wintersportzone überlagert ist:

Umfang: ca. 356 m<sup>2</sup>

Grund: Unüberbaubare Fläche wegen der überlagernden Wintersportzone.

Es wird nun Sache der Gesamtgemeinde Surses sein, im Rahmen der bevorstehenden Gesamtrevision der OP unter Beachtung der Vorgaben des KRIP sowie des Regionalen Richtplans Siedlung aus einer überfraktionellen Optik heraus zu entscheiden, welche Fraktionen in welchem Umfang zur mutmasslich vorzunehmenden WMZ-Reduktion beitragen sollen. Sollten die mit vorliegendem Beschluss zu sistierenden WMZ-Teile ganz oder teilweise nicht dazu gehören, wird die Gemeinde Surses im Rahmen der Gesamtrevision der OP entsprechend deren Genehmigung beantragen können. Andernfalls wird es Aufgabe der Gemeinde Surses sein, die entsprechenden Parzellen oder Parzellenteile dannzumal auszuzonen. Die vorliegende Sistierung hat in diesem Sinne den Charakter einer Planungszone, zu deren

Erlasse die Gemeinde Surses gemäss derzeitigem Entwurf des KRIP Siedlung ohnehin verpflichtet wäre für WMZ-Teile, die mutmasslich für eine WMZ-Reduktion in Frage kommen.

Bei den übrigen im vorliegenden ZP/GGP ausgeschiedenen, noch nicht überbauten WMZ, welche eine Totalfläche von noch rund 0,8 ha aufweisen, handelt es sich im Vergleich zu den zu sistierenden WMZ-Flächen einerseits um Bauzonenteile, welche sich verstreut innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets in weitgehend überbauten und erschlossenen Arealen befinden. Die Auszonung solcher Flächen erweist sich aufgrund ihrer Lage im Hinblick auf das Erreichen der Zielsetzungen des RPG, wonach die Schaffung eines kompakten Siedlungskörpers sowie die Lenkung der Siedlungsentwicklung nach innen anzustreben ist, als unzweckmässig. Andererseits umfassen die noch verbleibenden rund 0,8 ha unüberbaute WMZ-Reserven einzelne Gebiete, die erst kürzlich durch entsprechende Erschliessungen und Parzellierungen baureif gemacht und gestützt darauf teilweise bereits überbaut worden sind. Schliesslich geht es um Flächen, bei denen besondere vertragliche Konstellationen für deren Genehmigung als WMZ sprechen. Mit der Genehmigung dieser Bauzonenteile wird letztlich auch dem Einwand der Gemeinde Surses Rechnung getragen, wonach jede Fraktion trotz prognostiziertem Bevölkerungsrückgang über eine gewisse Baulandreserve verfügen sollte, damit allfälligen Baulandnachfragen ohne Zonenplanänderungsverfahren Rechnung getragen werden kann. Unter anderem zu diesem Zweck ist im bevorstehenden KRIP Siedlung denn auch vorgesehen, dass die Gemeinden (auch) für bestehende Bauzonen Vorschriften zur Mobilisierung des Landes erlassen müssen.

### **3. Gewerbezone**

Im Rahmen des Auflageprojekts Nr. H3a.4756 des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements (BVFD) vom Mai 2014 wurde der Stützpunkt des Bezirkstiefbauamtes um ein Streusilo erweitert. Die neuen Anlagen konnten nicht in der alten Gewerbezone untergebracht werden. Die Gemeinde wurde daher angewiesen, die Nutzungsplanung in diesem Bereich bei nächster Gelegenheit anzupassen, was mit vorliegender Erweiterung der Gewerbezone inkl. Anpassung der Landschaftsschutzzone und der statischen Waldgrenze erfolgt ist.

## **4. Hotelzonen**

### **4.1 Hotelzone Cresta**

Die Gemeinde hat im Gebiet „Cresta“ im Hinblick auf die Realisierung eines geplanten Hotelprojekts die rechtskräftige Wohnzone 2 im Bereich der Parzellen Nr. 10004, 10007 und 10011 mit einer Gesamtfläche von 5852 m<sup>2</sup> in eine Hotelzone Cresta umgezont. Laut PMB erlaubt der Detaillierungsgrad des Vorhabens noch keine projektbezogene Umsetzung in der Ortsplanung. Für das Hotelprojekt liegt erst eine Volumenstudie vor. Zur Klärung der definitiven Überbauung und Erschliessung des Areals wird daher eine Arealplanpflicht festgelegt. Für diese gelten die Zielsetzungen und Rahmenbedingungen, die in Art. 31 Abs. 3 BauG speziell für die Hotelzone Cresta definiert worden sind.

Angesichts des Umstandes, dass für das Gebiet Cresta bereits konkrete Projektabsichten nachgewiesen sind, kann der Bedarf für diese eine Hotelzone Cresta grundsätzlich anerkannt werden. Es wird nunmehr Aufgabe des zu erarbeitenden Arealplans sein, für eine möglichst optimale Einordnung eines neuen Hotels in die bestehende Siedlungsstruktur und in das bestehende Ortsbild von Bivio zu sorgen.

Ausschlaggebend für diese Genehmigung bildet das Vorliegen einer konkreten Projektabsicht. Sollte sich diese zerschlagen resp. nicht innerhalb eines Horizontes von ca. fünf Jahren in Form eines Arealplans konkretisieren lassen, behält sich die Regierung eine Wiedererwägung des vorliegenden Genehmigungsentscheides vor.

### **4.2 Hotelzone Plaz**

Im Gebiet „Plaz“ hat die Gemeinde die bestehende Hotelzone im Bereich der Parzellen Nr. 10 036 und 10 037 mit einer Fläche von rund 5718 m<sup>2</sup> unverändert aus der alten Ortsplanung übernommen. Die Gemeinde weist im PMB darauf hin, dass sie weiterhin Flächen für die Ansiedlung von Hotelbetrieben anbieten möchte.

Ein konkreter Bedarf für diese Hotelzone „Plaz“ ist jedoch nicht ersichtlich, dies im Gegensatz zur Hotelzone Cresta, für die eine konkrete Projektabsicht besteht. Gemäss Art. 15 RPG sind Bauzonen so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Da für die Hotelzone im Gebiet „Plaz“ wie erwähnt weder ein kurz- noch ein mittelfristiger Bedarf absehbar ist, ist die Genehmigung für

diese Zone vorderhand zurückzustellen, bis sich auch für diese Hotelzone eine erhärtete Projektierungsabsicht manifestiert. Sobald dies der Fall ist, steht es der Gemeinde frei, für die Hotelzone „Plaz“ eine Aufhebung der Genehmigungssistierung zu beantragen.

## **5. Freihaltezone**

Die Freihaltung der Ebene zwischen dem Ortskern Bivio und der Julia ist gemäss dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) für die Erhaltung des Ortsbildes von Bivio von grosser Bedeutung. Diese Feststellung deckt sich mit den Angaben des Kapitels Schützenswerte Ortsbilder und Objekte (05.SO.06) im kantonalen Richtplan. Im Generellen Gestaltungsplan fehlen entsprechende Festlegungen, welche die betroffene Ebene vor einer Bebauung mit zonenkonformen oder standortgebundenen Bauten und Anlagen sichern könnten. Die Gemeinde wird ersucht, bei der nächsten OP-Revision die aufgrund des ISOS und des RIP2000 notwendigen planerischen Massnahmen zur Freihaltung der Umgebungszone (U-Zo II) zu ergreifen.

## **6. Gewässerraumzone**

Der ausgeschiedene Gewässerraum in der Fraktion Bivio ist in der vorliegenden Form korrekt. Allerdings wurde der Gewässerraum nicht für die gesamte Fraktion festgelegt. Das kann akzeptiert werden, da die auf Anfang 2016 fusionierte Gemeinde Surses den Gewässerraum für das gesamte Gemeindegebiet noch auszuscheiden hat. Somit wird auch für die restlichen Gewässer in der Fraktion Bivio der Gewässerraum im Rahmen dieser Arbeiten noch festgelegt.

## **7. Wintersportzone**

Die Gemeinde hat die Wintersportzone entsprechend aus der rechtskräftigen Planung übernommen. Neben dem heutigen Skigebiet umfasst diese auch eine geplante Skigebietserweiterung in Richtung „Leg Columban“. Diese Skigebietserweiterung wurde bereits im Rahmen des Richtplans 1993 mit RB Nr. 557 vom 16. März 1993 als Festsetzung genehmigt. Diese Genehmigung wurde allerdings mit dem Vorbehalt verbunden, dass in der Nutzungsplanung ein Umgebungsschutz für den See „Leg Columban“ festgelegt werden muss. Diese Bedingung hat die Gemeinde in

der letzten Totalrevision der OP vom Jahr 1996 erfüllt und den „Leg Columban“ einer Naturschutzzone zugewiesen.

In der vorliegenden Gesamtrevision der OP wurde diese Naturschutzzone jedoch vergessen. Die Gemeinde wird angewiesen, den „Leg Columban“ in der nächsten OP-Revision wieder der Naturschutzzone zuzuweisen. Unter dieser Voraussetzung kann der Beibehaltung der Wintersportzone im Gebiet „Cant / Curegia / Collumban“ als potenzielles Erweiterungsgebiet zugestimmt werden.

### **8. Archäologische Schutzzone**

In den letzten Jahren wurden im Gebiet des Septimerpasses die Reste eines römischen Feldlagers entdeckt. Dieser einzigartige Befund ist nicht nur von nationaler, sondern sogar von internationaler Bedeutung, handelt es sich dabei doch um das höchstgelegene bekannte römische Feldlager überhaupt. Die Gemeinde Surses ist daher anzuweisen, die Archäologische Schutzzone auf dem Septimerpass in der nächsten OP-Revision entsprechend zu erweitern.

### **9. Historische Weganlagen**

Die Gemeinde hat im Generellen Gestaltungsplan historische Weganlagen gemäss Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) bezeichnet. Einige Wegführungen von nationaler Bedeutung fehlen jedoch, wie zum Beispiel das IVS Objekt GR 31.2 ausgangs Dorf resp. im Gebiet Mot. Andere Objekte wurden nicht vollständig übernommen (IVS Objekt GR 29.0.1, GR 31.1 etc.). Die Gemeinde wird angewiesen, bei der nächsten OP-Revision eine Vervollständigung der Planung in diesem Sachbereich vorzunehmen.

Im Übrigen geben der ZP/GGP 1:1000 Bivio, Stalveder, Buel sowie der ZP/GGP 1:10 000 Übriges Gemeindegebiet, beide vom 27. Oktober 2015, zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie können genehmigt werden.

## **F.**

### **Zonenplan 1:1000 Steinbruch Gisteia**

#### **1. Ausgangslage**

Der Steinbruch „Punt dalla Gisteia“ (nachfolgend Steinbruch „Gisteia“ genannt), der sowohl das Territorium der Fraktion Bivio als auch dasjenige der Fraktion Marmorera tangiert, soll erweitert werden. Gemäss Abbau- und Deponiekonzept beträgt die geplante Erweiterungsfläche ca. 5500 m<sup>2</sup>, und das Abbauvolumen wird auf 92 000 m<sup>3</sup> geschätzt. Anschliessend soll das Gelände wieder mit sauberem Aushubmaterial aufgefüllt werden.

#### **2. Richtplanung**

Der bestehende Steinbruch „Gisteia“ ist als Ausgangslage im Richtplan enthalten. Die erwähnte Erweiterungsoption wurde im Regionalen Richtplan Albula im Koordinationsstand Zwischenergebnis belassen (Anpassung 2015 des Regionalen Richtplans Albula, Materialabbau und -verwertung, Nr. 5.620 Abfallbewirtschaftung, Nr. 5.610).

#### **3. Nutzungsplanung**

Der Steinbruch „Gisteia“ ist bisher lediglich in der Nutzungsplanung der ehemaligen Gemeinde Marmorera als Abbauzone im Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:10 000 (genehmigt mit RB Nr. 2238 vom 1. September 1992) festgesetzt. Diese Abbauzone entspricht jedoch nicht mehr den heutigen Gegebenheiten.

Der Steinbruch soll nun in Richtung Süden auf das Territorium der ehemaligen Gemeinde Bivio erweitert werden. Da die vorliegende Revision der OP lediglich das Gebiet der Fraktion Bivio umfasst und die Abbauzone der Fraktion Marmorera wie erwähnt nicht mehr aktuell ist, ist für den Steinbruch und dessen Erweiterung eine einheitliche fraktionsübergreifende projektbezogene Nutzungsplanung zu erlassen.

Es ist eine projektbezogene Nutzungsplanung für den Steinbruch „Gisteia“ über den gesamten Abbau- bzw. Ablagerungsperimeter durchzuführen. Es ist aufzuzeigen, wie eine Zug-um-Zug-Wiederauffüllung überhaupt machbar ist, wie der Ersatz nach Natur- und Heimatschutzgesetzgebung im Umfang von 37 000 Wertpunkten erbracht

werden kann und wie die im Gebiet vorkommenden Ameisenhaufen versetzt werden können. Da von der Erweiterung das Waldareal tangiert ist, bedarf es einer Rodungsbewilligung, die mit der projektbezogenen Nutzungsplanung zu koordinieren ist.

Im Hinblick auf den Erlass einer fraktionsübergreifenden projektbezogenen Nutzungsplanung für den Steinbruch „Gisteia“ drängt es sich auf, das Genehmigungsverfahren für die vorliegende Materialabbau- und Materialablagerungszone zu sistieren.

#### **4. Baubewilligungsverfahren**

Für die erste Abbaustappe wurde bereits ein BAB-Verfahren durchgeführt (Abbaumenge unter 10 000 m<sup>3</sup>). Für die weiteren Abbaustappen ist nach erfolgter projektbezogener Nutzungsplanung ebenfalls ein BAB-Verfahren durchzuführen, in dessen Rahmen u.a. die Koordination mit der nötigen Abbaubewilligung erfolgen muss.

### **G.**

#### **Genereller Erschliessungsplan Verkehr 1:1000 Bivio, Stalveder, Buel**

Der Generelle Erschliessungsplan Verkehr 1:1000 Bivio, Stalveder, Buel vom 27. Oktober 2015 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

**H.****Genereller Erschliessungsplan (GEP) Ver- und Entsorgung 1:1000 Bivio, Stalveder, Buel; GEP 1:10 000****1. Anlagen für die technische Beschneigung von Skipisten****1.1 Ausgangslage**

Im Skigebiet „Bivio“ sind bereits an verschiedenen Stellen Beschneiungsanlagen in Betrieb. Namentlich betrifft dies Flächen der Talabfahrt unmittelbar westlich des Dorfes Bivio und im Gebiet „Tua“ sowie Skipistenflächen im Gebiet „Cresta“.

Es liegen die nachfolgend aufgeführten rechtskräftigen BAB-Bewilligungen für die Beschneigung von Flächen von rund 7 ha vor:

	<b>Gebiet</b>	<b>BAB- Nummer</b>	<b>Zustimmung des DIV<sup>1</sup> / BAB- Bewilligung ARE</b>	<b>Fläche (ha)</b>
1	Punktuelle Beschneigung (Übungslift „Cresta“ (4300 m <sup>2</sup> ), Skilift „Dorf Bivio“ (4800 m <sup>2</sup> ) und Skilift „Tua“ (4900 m <sup>2</sup> ))	1997-1026	20. November 1997 <sup>1)</sup>	ca. 1.4
2	Erweiterung Beschneigung beim Skilift „Dorf Bivio“	2003-0926	21. September 2004 <sup>1)</sup>	ca. 1.0
3	Neue Beschneigungsleitung 400 m	2007-0722	22. August 2007	ca. 1.6
4	Erweiterung Beschneiungsanlage bis Camon (Mittelstation)	2016-0634	1. September 2016	ca. 3.2

<sup>1)</sup>DIV = früheres Departement des Innern und der Volkswirtschaft (heute: Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS))

Tabelle Nr. 1: BAB-Verfahren für Beschneiungsanlagen in Bivio

Die vorstehend aufgeführten Flächen Nr. 1 bis 3 sind im GEP Ver- und Entsorgung 1:1000 Bivio, Stalveder, Buel sowie im GEP 1:10 000 Übriges Gemeindegebiet vom 27. Oktober 2015 in korrekter Weise als bestehende Beschneiungsflächen festgelegt. Eine Ausnahme bildet die mit BAB-Bewilligung vom 1. September 2016 bewilligte Erweiterung der Beschneiungsanlage bis Camon, welche nach dem Gemeindeversammlungsbeschluss zur vorliegenden Ortsplanungsrevision bewilligt wurde.

## **1.2 Beschreibung des neuen Beschneigungsvorhabens**

Die Bivio Sportanlagen AG plant für das Skigebiet Bivio eine Erweiterung der Beschneigungsanlagen. Die bestehenden Anlagen werden mit neuen Schneileitungen von rund 2740 m auf insgesamt 32 Zapfstellen ausgebaut. Begründet wird das Vorhaben mit den nicht optimalen Schneeverhältnissen um die Weihnachts- und Neujahrszeit. Während diesen Tagen werde etwa ein Viertel des Jahresumsatzes erwirtschaftet, weshalb die unteren Pistenabschnitte schneesicher sein müssen.

Die erweiterte Anlage umfasst ca. 4100 m Schneileitungen, ca. 3900 m beschneite Pistenlänge und ca. 1200 m beschneite Trasselänge, was einer Schneifläche von ca. 117 380 m<sup>2</sup> entspricht. Es sind mobile Schneeerzeuger (Propeller-Maschinen) vorgesehen. Auf den Einsatz von Beschneigungswasserzusätzen wird verzichtet.

Der Wasserbedarf zum Einschneien der Pisten mit einer Schneehöhe von 45 cm beträgt ca. 21 950 m<sup>3</sup>, jener zum Einschneien des Trasses mit einer Schneehöhe von 20 cm beträgt ca. 950 m<sup>3</sup>. Der gesamte Wasserbedarf liegt somit bei ca. 22 900 m<sup>3</sup> (205 mm Niederschlagsäquivalent). Die theoretische Einschneizeit beträgt 127 h (bei einem Bezug von 50 l/s).

Für den Wasserbezug wurde ein Variantenstudium durchgeführt. Umgesetzt werden soll die sogenannte Variante „Valetta / Trinkwasserversorgung“, welche eine Nutzung des Wassers aus der Valetta, d.h. ab der Turbine Rons der Kraftwerke Bivio AG und ab dem Trinkwasserkraftwerk der Gemeinde Bivio, vorsieht.

## **1.3 Wegleitung für Beschneigungsanlagen 2007 des ARE**

Gemäss den allgemeinen Grundsätzen der Wegleitung 2007 „Beschneigungsanlagen“ des ARE (überarbeitete Fassung vom 1. September 2008; WL 2007) sind Anlagen für grossflächige Beschneigungen grundsätzlich dann zulässig,

- wenn sie innerhalb eines im RIP 2000 bezeichneten Intensiverholungsgebietes zu liegen kommen und
- wenn ihr Bau und Betrieb im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und Anliegen der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung steht.

Ferner müssen ein vom Planungsträger oder vom Baugesuchsteller ausgearbeitetes Gesamtkonzept oder ein Regionaler Richtplan vorliegen, in welchem zumindest aufgezeigt ist, welche Anlagen, Loipen und/oder Pisten innerhalb des Intensiverholungsgebietes gemäss RIP 2000 technisch beschneit werden sollen und in welchem dargelegt ist, welches Wasservolumen dazu erforderlich ist und wie dieses bereitgestellt werden kann.

Wie nachstehend noch näher ausgeführt wird, befinden sich die auf Territorium der ehemaligen Gemeinde Bivio zur Beschneigung vorgesehenen zusätzlichen Flächen in einem Intensiverholungsgebiet gemäss RIP 2000.

Der vorliegende UVB enthält das gemäss WL 2007 geforderte Gesamtkonzept (vgl. Pistenplan 1:5000 in Beilage A). In der nachfolgend vorzunehmenden UVP ist zudem ausführlich abgehandelt, dass durch die Erstellung und den Betrieb der geplanten Ergänzung der Beschneiungsanlage die weiteren Ziele, Grundsätze und Anliegen der Umwelt-, Natur-, Heimat- und Gewässerschutzgesetzgebung angemessen berücksichtigt werden.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die auf Territorium der vormaligen Gemeinde Bivio geplante Beschneiungsanlage zur Beschneigung der Talabfahrt den in der WL 2007 beschriebenen Anforderungen entspricht.

#### **1.4 Prüfung der raumplanerischen Voraussetzungen**

Die Konformität der beschlossenen Nutzungsplanung mit dem RIP 2000 ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass die zum Skigebiet „Bivio“ gehörenden Pisten in einem im RIP 2000 als Ausgangslage bezeichneten bestehenden Intensiverholungsgebiet liegen.

Laut WL 2007 besteht für Beschneiungsanlagen keine förmliche Pflicht zur Abstimmung im Rahmen eines Regionalen Richtplanes. Die konzeptionellen Überlegungen zur Beschneigung sind vielmehr in den nutzungsplanerischen Unterlagen darzustellen. Im vorliegenden Fall vermögen die in den Nutzungsplanungsunterlagen sowie im beiliegenden UVB enthaltenden konzeptionellen Überlegungen die Anforderung der WL

2007 an ein Gesamtkonzept zu erfüllen (vgl. PMB, S. 15 sowie UVB S. 4 ff. samt Beilage A).

Die Realisierung von grösseren Beschneiungsanlagen bedarf gemäss WL 2007 ferner einer Abstimmung auf Stufe Nutzungsplanung (Wintersportzone, GEP, BauG) sowie abschliessend (unabhängig vom Umfang der Beschneiungsflächen) einer kommunalen Baubewilligung sowie einer BAB-Bewilligung.

Gemäss vorliegendem ZP/GGP 1:1000 Bivio, Stalveder, Buel sowie dem ZP/GGP 1:10 000 Übriges Gemeindegebiet liegen die zur Beschneiung vorgesehenen Pistenflächen innerhalb einer rechtskräftigen Wintersportzone. Im Übrigen hat die frühere Gemeinde Bivio mit dem Erlass der vorstehend erwähnten GEP die weiter erforderlichen nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Bewilligung und die Realisierung der zur Debatte stehenden geplanten Erweiterung der Beschneiungsanlage geschaffen. Zudem kann festgehalten werden, dass das zu beurteilende Beschneivungsvorhaben im Sinne der im BauG der früheren Gemeinde Bivio vom 27. Oktober 2015 formulierten Bestimmungen sowie im Sinne der Bestimmungen zur Wintersportzone (vgl. Art. 39 KRG in Verbindung mit Art. 35 BauG) geplant ist.

Zusammenfassend ergibt sich, dass sämtliche raumplanerischen Voraussetzungen für die spätere Bewilligung und Realisierung des vorliegend zur Debatte stehenden Beschneivungsvorhabens erfüllt sind.

## **1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **1.5.1 Pflicht zur Durchführung einer UVP**

Wie bereits erwähnt, erwies sich die Erarbeitung eines UVB im Rahmen der Nutzungsplanung als notwendig, weil die geplanten zusätzlichen Beschneiungsflächen auf Gemeindegebiet der vormaligen Gemeinde Bivio mehr als 5 ha umfassen. Daher entspricht die Anlage dem Typ Nr. 60.4 gemäss Anhang der UVPV, für welche nach Art. 10a USG eine förmliche UVP durchzuführen ist. Für den erwähnten Anlagentyp sieht KVUVP das Nutzungsplangenehmigungsverfahren als massgebliches Verfahren für die UVP vor, sofern die Nutzungsplanung – wie dies vorliegend der Fall ist – eine umfassende Prüfung ermöglicht.

### **1.5.2 Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichtes**

Inhalt des UVB im Sinne von Art. 10b USG bilden die folgenden von der ARINAS environment AG erarbeiteten Unterlagen:

- Bericht zur Umweltverträglichkeit der Beschneigungsanlage Bivio vom 30. September 2014
- Pistenplan 1:5000 Konzept vom 30. September 2014
- Plan 1:2500 Lebensräume vom 30. September 2014
- Plan 1:250 Landschaft Wasser / Fauna vom 30. September 2014
- Pflichtenheft der Umweltbaubegleitung vom 30. September 2014

Aus dem UVB geht hervor, dass bei der Planung der vorliegenden Beschneigungsanlagen wichtige Grundsätze befolgt wurden, mit welchen unnötige Umweltbelastungen vermieden werden können. Daneben weist der UVB verschiedene Massnahmen zum Schutz der Umwelt aus.

### **1.5.3 Gegenstand und Inhalt der UVP**

Gegenstand der UVP bilden die vorstehend beschriebenen Unterlagen. Der Inhalt der UVP umfasst einerseits die Prüfung, ob die im UVB enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind (vgl. Art. 13 Abs. 1 UVPV). Es geht also darum zu prüfen, ob die Angaben im UVB genügen, um beurteilen zu können, ob die Anlage den Umweltvorschriften entspricht und ob die im jetzigen Projektierungsstadium und nach heutigem Wissensstand absehbaren und dem Projekt zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen sowohl einzeln und gesamthaft als auch in ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet worden sind (vgl. Art. 8 USG).

Ferner wird im Rahmen der UVP geprüft, ob das Ausbauvorhaben den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht (vgl. Art. 13 Abs. 3 UVPV). Dazu gehören das Umweltschutzgesetz und die Vorschriften, die den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung sowie die Jagd und die Fischerei betreffen (vgl. Art. 3 UVPV). Es werden dabei jedoch nicht sämtliche ökologischen Folgen des Gesamtprojekts resp. von Teilprojekten beurteilt. Vielmehr geht es um die Prüfung der Umweltrechtskonformität, wobei zu betonen ist, dass der UVB und dessen Beurteilung im Wesentlichen lediglich Prognosen bezüglich der Einhaltung der Umweltschutzvor-

schriften während des Baus und nach Inbetriebnahme der Anlage darstellen. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben daher in jedem Fall vorbehalten.

Sowohl bei der UVB-Vollständigkeitsprüfung als auch bei der eigentlichen UVP stützt sich die Regierung weitgehend auf den Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt vom 7. Oktober 2016.

#### **1.5.4 Formelle Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes**

Der im Auftrag der Bivio Sportanlagen AG von ARINAS environment AG erstellte UVB vom 30. September 2014 zeigt die zum heutigen Zeitpunkt absehbaren Konfliktpunkte mit den in Art. 3 Abs. 1 UVPV aufgeführten Umweltrechtsbereichen vollständig auf. Eine positive Beurteilung der Machbarkeit sowie der Rechtskonformität ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie auf die im ANU und in den beigezogenen Amtsstellen vorhandenen Informationen somit möglich.

#### **1.5.5 Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit**

##### **a) Massnahmen zum Schutz der Umwelt sowie Pflichtenheft**

Der UVB sowie die eingereichten Plangrundlagen bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden OP-Revision und sind für die Gesuchstellerin verbindlich. Die im UVB enthaltenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt, insbesondere den Bezug einer Umweltbaubegleitung / Bodenkundliche Baubegleitung (UBB / BBB) werden begrüsst. Die projektintegrierten Massnahmen sind umzusetzen. Dem Pflichtenheft für die UBB / BBB wird im jetzigen Projektierungsstand zugestimmt. Allerdings ist das Pflichtenheft inkl. Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen jeweils im Rahmen der Baugesuche abgestimmt auf das jeweilige Vorhaben einzureichen.

##### **b) Gewässerschutz / Oberflächengewässer**

###### **b1) Wasserbezug**

*Projektauswirkungen gemäss UVB:*

Gemäss UVB wurden 4 Varianten der Wasserbeschaffung für die Beschneidung bezüglich Abflussmengen, Versorgungssicherheit, Wassertemperatur und prinzipieller Machbarkeit überprüft:

<b>Variante</b>	<b>Beurteilung</b>
1. Speichersee	tangiert Landschaftsschutzobjekt Nr. L - 505 Scalotta; nicht finanzierbar
2. Fassung der Julia bei Tua	Wassertemperatur günstig; evtl. bei weiterem Ausbau
3. Valetta / Trinkwasserversorgung	Wassertemperatur: Valetta günstig, Trinkwasserversorgung zu warm
4. Valetta / Fassung der Julia beim Dorf	Wassertemperatur Valetta / Julia günstig

Tabelle Nr. 2: Varianten Wasserbezug

Die aufgrund der Beurteilung bevorzugte Variante 3 wird im UVB näher geprüft. Bei dieser Variante soll das dem Valettabach entnommene Wasser grösstenteils durch das Wasser aus dem Trinkwasserkraftwerk substituiert werden. Mit der Abgabe des turbinieren Trinkwassers in die Valetta könne mindestens die entsprechende Wassermenge aus der Valetta, d.h. ab der Druckleitung der Kraftwerke Bivio AG, entnommen werden. Der zulässige Bezug von 10 l/s ab der Turbine des Kraftwerkes in Rons (Valettabach) solle entsprechend der Einleitung aus dem Trinkwasserkraftwerk bis zu einer maximalen Entnahmemenge von 40 l/s Wasser erhöht werden (entsprechend der Rohrkapazität). Bei einem höheren Bedarf müsse zusätzlich Trinkwasser verschneit werden. Das zusätzlich verschneite Trinkwasser sei dabei netto einer Entnahme aus der Valetta gleichzusetzen. Bei einem weiteren Ausbau der Beschneigung werde auch ein Wasserbezug aus der Julia zum Zuge kommen.

**Beurteilung:**

Im Rahmen einer hydrologischen Abschätzung wurde für den Valettabach bei Rons (Kraftwerkszentrale) ein  $Q_{347}$  (d.h. eine Abflussmenge, die, gemittelt über zehn Jahre, durchschnittlich während 347 Tagen des Jahres erreicht oder überschritten wird und die durch Stauung, Entnahme oder Zuleitung von Wasser nicht wesentlich beeinflusst ist) von ca. 50 l/s ermittelt. Das entspricht einer Abflussspende von ca.  $4 \text{ l/s} \cdot \text{km}^2$  bei einem Einzugsgebiet von  $12,3 \text{ km}^2$ . Dieser Wert ist plausibel und für eine Entnahme von 10 l/s ausreichend abgestützt. Für die Julia liegt ebenfalls eine Abschätzung des Abflusswertes  $Q_{347}$  vor. Auch dieser Wert ist für die dannzumal vorgesehene Entnahmemenge von 60 l/s genügend abgestützt.

Ab der Turbine in Rons kann grundsätzlich so viel Wasser bezogen werden, wie über das Trinkwasserkraftwerk zugeleitet wird. Zusätzlich können noch 10 l/s entnommen werden. An der vorgesehenen Entnahmestelle Julia Dorf können 60 l/s entnommen werden, so dass 80 % der Abflussmenge  $Q_{347}$  (vgl. Art. 30 Bst. b GSchG) in der Julia verbleiben. Für beide Entnahmen sind die Voraussetzungen von Art. 30 Bst. b GSchG erfüllt und können bewilligt werden.

Für die Wasserentnahmen sind gewässerschutzrechtliche Bewilligungen nach Art. 29 GSchG notwendig. Für die Entnahme bei Rons, welche einer Entnahme aus dem Valettabach entspricht, ist dem ANU möglichst rasch, jedoch spätestens bis Ende Juni 2017 ein Gesuch einzureichen. In diesem ist zu definieren, in welchem Zeitraum welche Wassermengen entnommen werden und wie die Einhaltung der Mindestrestwassermenge in der Valetta sichergestellt wird. Zudem ist eine Konzession der Gemeinde beizulegen. Wenn bis Ende Juni 2017 ein BAB-Verfahren für die Erweiterung der Beschneigung durchgeführt werden sollte, ist das Gesuch zusammen mit dem Baugesuch einzureichen.

Für eine allfällige spätere Wasserentnahme aus der Julia ist das entsprechende Gesuch zusammen mit einem Baugesuch einzureichen. Dem Gesuch ist, neben den Plänen für die Wasserfassung, ebenfalls eine Konzession beizulegen. Die Konzeption der Wasserfassung ist frühzeitig mit dem ANU und dem Amt für Jagd und Fischerei (AJF) abzusprechen. Sofern die Wasserentnahmemenge gegenüber dem UVB (60 l/s) erhöht werden soll, sind vorab in Absprache mit dem ANU weitergehende Abklärungen zu tätigen.

Das AJF als Fachstelle für die Belange der Fischerei hat das Vorhaben aus der Sicht der Fischereigesetzgebung geprüft. Das AJF hält in seiner Stellungnahme fest, dass das Amt seit 2007 im Rahmen seiner Stellungnahmen zu der schrittweisen Erweiterung der Beschneigungsanlagen Bivio beantragte, die Gesuchstellerin sei zu verpflichten, im Sinne eines Gesamtkonzepts Überlegungen zum endgültigen Ausbau der Beschneigungsanlagen und zu dem dafür nötigen Wasserbezug (Menge und Ort) anzustellen und festzuhalten. Dafür sei ein neues Gesamtkonzept Beschneigung zu erstellen und im Gegensatz zum vorliegenden UVB ein Variantenstudium durchzuführen, welches auch auf die aus fischereilicher Sicht unproblema-

tischere Variante mit Speichersee eingeht, wie dies der Leitfaden Beschneiungsanlagen als Grundsatz der Natur- und Landschaftsschutzanforderungen im Zusammenhang mit Beschneiungsanlagen festhält. Diese Haltung kann dahingehend unterstützt werden, indem die Bergbahnen für den Fall, dass der Wasserbedarf wesentlich ansteigen würde (vgl. Art. 30 Bst. b GSchG), zu verpflichten sind, im Rahmen der nächsten Erweiterung der Beschneiungsanlage ein neues Gesamtkonzept Beschneiung zu erarbeiten und ein Variantenstudium durchzuführen, welches zwingend eine Variante Speichersee enthält.

## b2) Bachquerungen

### *Projektauswirkungen gemäss UVB:*

Gemäss UVB sieht das Vorhaben eine neue Bachquerung im Bereich „Legets“ vor. Bei einer sorgfältigen Bauausführung (mit UBB) könne das Bachbett gut wiederhergestellt werden. Die Störung sei lokaler, kurzfristiger Natur, und die Auswirkungen auf das Oberflächengewässer seien als gering einzustufen. Gewässerverschmutzungen seien nicht zu erwarten.

### *Beurteilung:*

Den Ausführungen im UVB kann zugestimmt werden. Allerdings darf die Bachquerung zukünftige bauliche Massnahmen am Gewässer nicht behindern (vgl. 38a GSchG, Art. 22 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden). Ebenso darf die Eigendynamik des Gewässers nicht eingeschränkt werden. Insbesondere Unterquerungen von Wildbächen können auf Grund von Tiefen- und/oder Seitenerosion freigelegt werden und harte Verbauungen als "günstigste Massnahmen zum Schutz von höheren Sachwerten" zur Folge haben. Im Sinne von Art. 37 GSchG sind Querungen von Gewässern mit Verbauung der Gewässersohle nicht zulässig. Für unvermeidliche Querungen muss sichergestellt sein, dass im Falle einer veränderten Gerinnegeometrie keine Verbauungsmassnahmen getroffen werden, sondern die Leitung in einen "sicheren" Bereich verlegt wird. Gemäss ständiger Praxis gelten für die Überdeckung des Rohrscheitels die folgenden Richtwerte:

Gefälle des Gerinnes	Gewässersohlenbreite		
	<1,0 m	1,0 m – 10,0 m	>10,0 m
Gross (>60 ‰)	120 cm	150 cm	180 cm
Mittel	100 cm	120 cm	150 cm
Klein (<10 ‰)	80 cm	100 cm	120 cm

Tabelle Nr. 3: Richtwerte für die Überdeckung des Rohrscheitels

### b3) Grundwasser

#### *Projektauswirkungen gemäss UVB:*

Gemäss UVB befinden sich im Skigebiet keine Grundwasserschutzzonen S. Im Bereich der präparierten Pisten sind drei Gewässerschutzbereiche A<sub>u</sub> vorhanden. Die oberste Fläche befindet sich im Bereich „Cuolmens Ets“ und dient dem Schutz einer gefassten sowie einer ungefassten Quelle. Eine weitere liegt im Bereich „Mitgels – Crap Fess“ und ist einer einzelnen ungefassten Quelle zugeordnet. Der dritte Schutzbereich liegt unterhalb von „Camon“ und ist einer ungefassten Quelle bei „Panaja“ gewidmet.

#### *Beurteilung:*

Aus der Sicht des Grundwasserschutzes bestehen keine Einwände zur Linienführung der neuen Beschneiungsleitungen. Vom Bau der Beschneiungsanlage wird einzig der dritte Schutzbereich unterhalb von Camon mit einer ungefassten Quelle am Rande tangiert. Es kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der aktuellen Situation keine besondere Gefährdung für das Grundwasser besteht, d.h. dass durch das Projekt das Grundwasser nicht unmittelbar gefährdet wird und infolgedessen auf das Erteilen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG verzichtet werden kann. Sofern sich die Verhältnisse ändern sollten, behält sich das ANU vor, im Rahmen des Folgeverfahrens (BAB) die Gefährdungslage neu zu beurteilen.

### c) Natur- und Landschaftsschutz sowie Bodenschutz

#### *Projektauswirkungen gemäss UVB:*

Gemäss UVB kommen im Projektgebiet vorwiegend Braunerden (tiefste Lagen), Braunpodzole und Podzole vor. Im Bereich von Flachmooren sind ausserdem Pelitische Gleye anzutreffen. Im Bereich der geplanten Beschneiung resp. der Kartierung wurden an drei Stellen bestehende, heute noch erkennbare Pistenplanien

festgestellt (4.0.4 Goldhaferwiese / Begrünungssaat): beim „Plan Buel“ (Tua), bei „Pustiva / Culmanets“ und bei „Camon“ (Bergstation Skilift Dorf). Gemäss UVB sind weder grössere natürliche Erosionsherde noch Erosionen durch Beschneigung oder Pistenpräparation zu beobachten. Auch seien durch das Projekt keine negativen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten.

Die Kartierung der Vegetation erfolgte im Juli/August 2006 nach der Klassierung von DELARZE et al. (2008). Beidseits der vorgesehenen Beschneigungsflächen wurde 30 m über den Perimeter hinaus kartiert. Moore wurden jeweils mittels GPS aufgenommen. Für den untersten Bereich wurde die Vegetationskartierung vom 23. Juni 2004 übernommen, welche im Zusammenhang mit dem damaligen Bewilligungsverfahren für den untersten Bereich beim Skilift Dorf erstellt worden war. Die gesamthaft kartierte Fläche beträgt etwas mehr als 40 ha. Für den geplanten Beschneigungsperimeter wurden die schützenswerten Lebensraumtypen nach Art. 14 Abs. 3 und Anhang 1 NHV bezeichnet, und die Ersatzpflicht ist nach der Bewertungstabelle des ANU berechnet.

**Beurteilung:**

Den Ausführungen im UVB kann zugestimmt werden, sofern die Erdarbeiten nach Art. 33 Abs. 2 USG i.V.m. Art. 6/7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) mit grösster Sorgfalt ausgeführt werden. Dies bedeutet, dass mit Rasenziegeln gearbeitet wird und die Depottflächen für das Aushubmaterial, für die Rasenziegel und gegebenenfalls für den Unterboden flächendeckend mit einem Fliess geschützt werden.

Die Pistenführung im Bereich „Culmanets“ wurde beibehalten, weil offenbar eine andere Linie nicht möglich ist. Demgegenüber wird es begrüsst, dass die Beschneigungsleitung ausserhalb der Flachmoore gelegt und mit Stichleitungen ergänzt wurde. Um den kleinräumigen Strukturen Rechnung zu tragen, sind im Rahmen des Baugesuchs in Zusammenarbeit mit der UBB die Linienführung der Leitungen und die Standorte der Zapfstellen noch weiter zu optimieren. Dasselbe gilt für die Schonung der seltenen Pflanzenart *Callianthemum coriandrifolium*, welche in der Roten Liste nach Art. 14 Abs. 3 Bst. d NHV als verletzlich (Status VU) eingestuft ist. Wie im Planungs- und Mitwirkungsbericht erwähnt, ist im Rahmen

des BAB-Verfahrens eine Detailkartierung vorzunehmen bzw. sind die Standorte von *Callianthemum coriandrifolium* zu eruieren.

Die noch abzugeltende Ersatzpflicht für die Etappen 1 und 2 beträgt 379 Punkte für die Erdarbeiten und 7700 Punkte für die Beschneigung, insgesamt also 8079 Punkte. Mit den weiteren Etappen wird gemäss UVB eine provisorische Ersatzpflicht von 12 974 Punkte für die Erdarbeiten und von 26 909 Punkte für die Beschneigung generiert, insgesamt also 39 883 Punkte. Es resultiert ein Gesamtwert von 47 962 Punkten. Als Ersatzmassnahme werden nicht landwirtschaftlich genutzte Borstgrasrasen regelmässig gemäht. Im Rahmen der BAB-Verfahren ist abschliessend zu klären, welche Borstgrasrasen-Flächen effektiv gemäht werden und ob eine langfristige Pflege bzw. Bewirtschaftung dieser Standorte möglich ist. Gegebenenfalls sind neue Ersatzmassnahmen zu suchen oder, wie im Bericht erwähnt, eine Ersatzabgabe nach Art. 14 KNHG über den Ersatzmassnahmenpool des Parc Ela zu leisten.

#### d) Lärmschutz

##### *Projektauswirkungen gemäss UVB:*

Im UVB ist die generelle Lärmsituation dargestellt. Es wird zudem festgestellt, dass sowohl im Bereich Tua als auch im Bereich Dorf seit mehreren Jahren mobile Schneerzeuger im Einsatz stehen. Die Etappen 1 und 2 seien ohne Vorbehalte bewilligt worden und stünden schon seit mehreren Jahren in Betrieb.

##### *Beurteilung:*

Den Ausführungen im UVB kann zugestimmt werden, wonach die Etappen 1 und 2 ohne Lärmschutzvorbehalte bewilligt worden sind. Da die neu geplanten Anlage-teile ausserhalb des Siedlungsgebietes liegen, werden im UVB keine detaillierten Abklärungen zur Lärmimmission vorgenommen. Der Einschätzung kann zugestimmt werden, und man geht davon aus, dass die vorliegende Erweiterung der Beschneigungsanlage zu keinen Lärmproblemen führen wird. Aus lärmrechtlicher Sicht ist deshalb gegen die Erweiterung der Beschneigungsanlage nichts einzuwenden. Infolgedessen erübrigt sich eine Neubeurteilung der Anlage unter dem Aspekt Lärm.

#### **e) Übrige Umweltbelange**

Die übrigen Belange des Umweltschutzes (Erschütterungen, nichtionisierende Strahlen, Abfall, umweltgefährdende Stoffe), des Heimatschutzes sowie des Bereichs „Nutzungen“ (Wanderwege, Land- und Forstwirtschaft, Gefahrenschutz) werden vom Projekt zur Ergänzung der Pistenbeschneigung auf der Talabfahrt Bivio nicht oder lediglich sehr geringfügig berührt. Diesbezüglich drängen sich keine Bemerkungen auf.

#### **1.5.6 Zusammenfassung**

##### **a) In formeller Hinsicht**

In formeller Hinsicht gelangt die Regierung zum Schluss, dass die im Auftrag der Bivio Sportanlagen AG von der ARINAS environment AG erarbeiteten UVB-Unterlagen eine vollständige und genügende Beurteilungsgrundlage darstellen. Eine Beurteilung der Rechtskonformität der geplanten Beschneigungsanlage ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie auf die im ANU und den weiteren beigezogenen Amtsstellen vorhandenen Informationen somit möglich.

Die erforderliche gewässerschutzrechtliche Spezialbewilligung kann in Aussicht gestellt werden. Diese Bewilligung wird im Rahmen des BAB-Verfahrens zusammen mit der BAB-Bewilligung des ARE erteilt.

##### **b) In materieller Hinsicht**

In materieller Hinsicht kommt die Regierung gestützt auf den UVB sowie die Stellungnahmen der beigezogenen kantonalen Amtsstellen zusammenfassend zu folgenden Schlüssen:

- b1) Die im UVB enthaltenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verminderung der Umweltbelastung sind, sofern untenstehend nichts anderes geregelt, umzusetzen.**
- b2) Dem Pflichtenheft für die UBB / BBB wird im jetzigen Projektierungsstand zugestimmt. Allerdings ist das Pflichtenheft inkl. Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen jeweils im Rahmen der Baugesuche abgestimmt auf das jeweilige Vorhaben einzureichen.**

- b3) Für die Wasserentnahme bei „Rons“, welche einer Entnahme aus dem Valettabach entspricht, ist dem ANU möglichst rasch, jedoch spätestens bis Ende Juni 2017, ein Gesuch einzureichen. In diesem ist zu definieren, in welchem Zeitraum welche Wassermengen entnommen werden und wie die Einhaltung der Mindestrestwassermenge in der Valetta sichergestellt wird. Zudem ist eine Konzession der Gemeinde beizulegen. Wenn bis Ende Juni 2017 ein BAB-Verfahren für die Erweiterung der Beschneidung durchgeführt werden sollte, ist das Gesuch zusammen mit dem Baugesuch einzureichen.
- b4) Für eine allfällige spätere Wasserentnahme aus der Julia ist das Gesuch zusammen mit einem Baugesuch einzureichen. Dem Gesuch ist neben den Plänen für die Wasserfassung eine Konzession beizulegen. Die Konzeption der Wasserfassung ist frühzeitig mit dem ANU und dem AJF abzusprechen. Sofern die Wasserentnahmemenge gegenüber dem UVB (60 l/s) erhöht werden soll, sind vorab in Absprache mit dem ANU weitergehende Abklärungen zu tätigen.
- b5) Für den Fall, dass die Bergbahnen eine Erweiterung der Beschneidungsanlage planen sollten, sind sie zu verpflichten, ein neues Gesamtkonzept Beschneidung zu erarbeiten und ein Variantenstudium durchzuführen, welches zwingend auch eine Variante Speichersee enthält.
- b6) Für die Bachquerung im Bereich Legets ist für die Überdeckung des Rohrscheitels der zutreffende Richtwert einzuhalten.
- b7) Für die Erdarbeiten ist mit Rasenziegeln zu arbeiten.
- b8) Die Depotflächen für das Aushubmaterial, die Rasenziegel und gegebenenfalls für den Unterboden sind flächendeckend mit einem Fliess zu schützen.
- b9) Im Rahmen des Baugesuchs sind in Zusammenarbeit mit der UBB die Linienführung der Leitungen und die Standorte der Zapfstellen weiter zu optimieren.
- b10) In Übereinstimmung mit dem Planungs- und Mitwirkungsbericht ist im Rahmen des BAB-Verfahrens eine Detailkartierung vorzunehmen bzw. sind die Standorte von *Callianthemum coriandrifolium* zu eruieren.
- b11) Im Rahmen der BAB-Verfahren ist abschliessend zu klären, welche Borstgrasrasen-Flächen effektiv gemäht werden und ob eine langfristige Pflege bzw. Bewirtschaftung dieser Standorte möglich ist. Gegebenenfalls sind neue Ersatzmassnahmen zu suchen, oder es ist eine Ersatzabgabe über den Ersatzmassnahmenpool des Parc Ela zu leisten.

### **1.5.7 Schlussfolgerung**

In der Gesamtbeurteilung gelangt die Regierung zum Schluss, dass die in der ehemaligen Gemeinde Bivio geplante Erweiterung der Beschneigungsanlage im Sinne der Vorschriften zum Schutze der Umwelt verträglich erstellt und betrieben werden kann, sofern die in den vorstehenden Erwägungen dargelegten Massnahmen getroffen werden.

### **1.6 Genehmigung**

Nachdem es sich aufgrund der vorstehenden Ausführungen ergeben hat, dass die geplante Beschneigungsanlage umweltverträglich erstellt und betrieben werden kann und dass die Anlage in Übereinstimmung mit der WL 2007 des ARE geplant worden ist, können die vorliegenden GEP Ver- und Entsorgung 1:1000 Bivio, Stalveder, Buel sowie 1:10 000 übriges Gemeindegebiet in Bezug auf die Festlegungen der Beschneigungsanlage mit den erwähnten Auflagen, Feststellungen und Hinweisen genehmigt werden.

### **1.7 Abschliessend erforderliche Bewilligungsverfahren**

#### **1.7.1 Baubewilligung der Standortgemeinde**

Jede ortsfeste Beschneigungsanlage sowie auch jede mobile Beschneigung bedarf einer Baubewilligung (Art. 86 Abs. 1 KRG). Die Baueingabeprojekte haben alle vorgesehenen Anlageteile zu enthalten, und die im UVB sowie im vorliegenden Genehmigungsbeschluss enthaltenen Auflagen für die Projektierung sind mit zu berücksichtigen. Soweit gewisse Auflagen – namentlich solche für die Bau- und Betriebsphase – im Baueingabeprojekt nicht berücksichtigt werden können, sind sie durch die Gemeinde mittels Auflagen in der Baubewilligung selbst anzuordnen.

#### **1.7.2 BAB-Bewilligung**

Vor Erteilung der Baubewilligung durch die Standortgemeinde sind die Baugesuchunterlagen mitsamt den Gesuchen für koordinationsbedürftige Zusatzbewilligungen dem ARE für die Erteilung der BAB-Bewilligung zu unterbreiten (Art. 87 Abs. 1 und 2 KRG).

### **1.7.3 Schlussbemerkungen zum Bewilligungsverfahren**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die vorstehend aufgeführten Bewilligungen unter der Voraussetzung, dass die nutzungsplanerischen Regelungen, die Vorgaben und Massnahmen gemäss UVB sowie die UVP-bedingten Auflagen eingehalten werden und die Gesuchsunterlagen vollständig beigebracht sind, als in Aussicht gestellt betrachtet werden können.

Weitere Bewilligungen gestützt auf die Spezialgesetzgebung sind aufgrund des gegenwärtigen Kenntnisstandes über das Projekt nicht erforderlich. Sofern für die Realisierung des Beschneidungsprojektes nebst den vorstehend erwähnten Bewilligungen trotzdem noch weitere, derzeit noch nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sind, bleiben die entsprechenden Verfügungen vorbehalten.

## **2. Fuss- und Wanderwege**

Die Fuss- und Wanderwege aus dem beim Kanton inventarisierten Wanderwegnetz sind in den Erschliessungsplänen grösstenteils vollständig und richtig erfasst. Im Gebiet „Stalveder – Sur Ragn“ und „Stalveder – Alp Natons“ sind zwei Wanderwege festgehalten, welche nicht mehr zum offiziellen Wanderwegnetz zählen. Weiter bestehen kleinere Abweichungen verteilt auf das gesamte Gemeindegebiet. Nördlich von Bivio in Richtung Alp Natons ist ein Wegabschnitt als Mountainbikeweg erfasst, welcher im kantonalen Inventar nicht vorhanden ist. Die Gemeinde wird ersucht, die Differenzen mit der BAW Bündner Wanderwege zu bereinigen und die GEP in der nächsten OP-Revision zu korrigieren.

Im Übrigen drängen sich zum Generellen Erschliessungsplan 1:1000 Ver- und Entsorgung und zum Generellen Erschliessungsplan 1:10 000 Übriges Gemeindegebiet beide vom 27. Oktober 2015, keine weiteren Bemerkungen auf; die Pläne können genehmigt werden.

**I.****Stellungnahme von beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen****1. Ausgangslage**

Gemäss Art. 104 Abs. 2 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) müssen die beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen in der Nutzungsplanung nicht mehr förmlich Planungsbeschwerde an die Regierung erheben, um die Möglichkeit des Weiterzuges des regierungsrätlichen OP-Genehmigungsbeschlusses an die Gerichte (Verwaltungsgericht, Bundesgericht) nicht zu verwirken. Es genügt, wenn sie sich während der in Art. 48 Abs. 4 KRG geregelten Beschwerdeaufgabe bei der Fachstelle (ARE) anmelden und danach innert einer von der Fachstelle gesetzten Frist eine Stellungnahme einreichen. Falls Organisationen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, haben sie sich damit das Recht gewahrt, gegen OP-Genehmigungsbeschlüsse allenfalls Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben, sofern sie angesichts des Charakters der angefochtenen Planung (projektbezogene Nutzungsplanung) als beschwerdelegitimiert anzusehen sind. Entsprechend werden die Umweltorganisationen in den Verteiler solcher Regierungsbeschlüsse aufgenommen.

**2. Stellungnahme der Pro Natura Graubünden und WWF Graubünden**

Am 8. Februar 2016 reichten die Pro Natura Graubünden und der WWF Graubünden (nachfolgend USO genannt) eine gemeinsame Stellungnahme mit folgenden Anträgen ein:

- a) Es sei der Bedarfsnachweis für Nutzungsreserveland für die nächsten 15 Jahre zu erbringen.
- b) Die Bauzone sei auf die Grösse des nachgewiesenen Bedarfs zu reduzieren.
- c) Da es sich um eine Parkgemeinde handle, sei der Erlös der Mehrwertabschöpfung für Natur- und Landschaftsprojekte zu verwenden.
- d) Die geplanten und vorhandenen Hotelzonen seien aufgrund von Art. 15 RPG zu reduzieren. Eventualiter sei die Hotelzone Cresta auf fünf Jahre zu befristen, und die Mehrwertabschöpfung zufolge Umzonung von W2 zur Hotelzone Cresta sei zugunsten von Projekten für Natur und Landschaft einzusetzen.
- e) Die Wintersportzone sei auf den effektiven Bedarf zu reduzieren.

- f) Die im Richtplan festgesetzten Landschaften seien in der Nutzungsplanung ebenfalls auszuscheiden.
- g) Die Schonzeit der Wildruhezonen sei im Baugesetz aufzuführen.
- h) Die Wildruhezone „Tua“ sei zu erweitern.
- i) Die Gewässerräume sämtlicher kommunaler Gewässer seien im Rahme der OP-Revision auszuscheiden.
- j) Es seien Quellschutzzonen für die ungefassten Quellen auszuscheiden.
- k) Die Erweiterung des Steinbruchs „Gisteia“ sei abzulehnen.
- l) Es sei eine regionale Planung der Materialabbauzonen in der Gemeinde Surses anzustreben und umzusetzen.  
Eventualiter: Es sei eine projektbezogene Nutzungsplanung mit den vollständigen Unterlagen für den Steinbruch „Gisteia“ durchzuführen.
- m) Auf die Festlegung der Umfahrungsstrasse im Generellen Erschliessungsplan sei zu verzichten, und die definitive Linienführung sei anhand einer projektbezogenen Nutzungsplanung festzulegen.
- n) Für die Berechnung von  $Q_{347}$  sei mind. eine zusätzliche Messung des Winterabflusses vorzunehmen.
- o) In der Julia sei Art. 31 ff GSchG einzuhalten. Sofern dies bereits heute nicht der Fall ist, sei von einer weiteren Wasserentnahme abzusehen.
- p) Für das Kraftwerk der Società cooperative impianti elettrici Bivio sei die befristete Bewilligung unter Einhaltung von Art. 31 ff GSchG vor der Erteilung einer weiteren Wasserentnahme zu erteilen.
- q) Die Pisten seien im Bereich des Flachmoores Cuolmens von nationaler Bedeutung aus dem Moorperimeter zu entfernen.
- r) Es sei ein Gutachten der NHK bezüglich der Beeinträchtigung des Flachmoors Cuolmens einzufordern.
- s) Die Beschneigung der Flachmoorflächen von regionaler Bedeutung Culmanets und Palü dal Gall sei nicht zu genehmigen.
- t) Für die Erhaltung aller gemäss UVB bezeichneten Feuchtstandorte sei die Zusammensetzung des Beschneigungswassers abzuklären und mit dem Chemismus des zu beschneierenden Feuchtstandortes zu vergleichen. Falls der Chemismus des Beschneigungswassers nicht mit demjenigen der zu beschneierenden Flächen übereinstimme, sei auf die Beschneigung der nach NHG geschützten Flächen zu verzichten.

- u) Auf Flächen mit Vorkommen von eidgenössisch geschützten Tierarten (v.a. Reptilien- und Amphibienlebensräume) sei auf eine Beschneigung zu verzichten.
- v) Das Kapitel Fauna im UVB sei zu überarbeiten. Es seien vertiefte Abklärungen zum Einfluss der Beschneigung auf alle eidgenössisch geschützten Tierarten und ihre Populationen auszuführen. Dabei seien Populationsgutachten aller geschützten Tierarten aller Faunengruppen zu erstellen.
- w) Die Beschneiungsanlagen (Schneekanonen und/oder Lanzen) seien so auszugestalten, dass sie demontierbar sind. Im Betriebsreglement sei festzuhalten, dass die Beschneiungsanlagen jeweils im Frühling (Saisonschluss) wegzuräumen seien und erst im Spätherbst wieder montiert werden dürften.
- x) Das Beschneigungsdatum sei ab dem 1. November festzusetzen, und die Beschneigung sei nur auf gefrorenem Boden zu erlauben.

Zur Begründung führen die USO im Wesentlichen sinngemäss aus, eine Erweiterung der Bauzonen sei unzulässig, solange im bestehenden Baugebiet noch genügend Reserven vorhanden seien. Somit sei auch auf eine der beiden ausgeschiedenen Hotelzonen zu verzichten. Die Erweiterung des Skigebiets führe voraussichtlich zu Konflikten mit Natur- und Landschaftsschutzinteressen, weshalb darauf zu verzichten sei. Für den Steinbruch „Gisteia“ würden die richtplanerischen Grundlagen sowie Abklärungen in einem Generellen Gestaltungs- und Erschliessungsplan fehlen. Für die Festlegung einer Umfahrungsstrasse fehle eine Prüfung von Alternativvarianten.

Entsprechend dem regionalen Richtplan sei eine Skigebietserweiterung in den Gebieten „Canti Curegia / Collumban“ sowie im Val Tgavretga vorgesehen. Die geplante Erweiterung führe voraussichtlich zu Konflikten mit Natur- und Landschaftsschutzinteressen wie Wildruhezonen und Flachmooren. Folglich dränge sich ein Verzicht auf diese Erweiterung auf. Das ehemalige Gemeindegebiet Bivio liege im Perimeter des Naturparks „Parc Ela“ (05.LR.01) und der Landschaft „Piz d'Err - Piz Ela - Albulapass (-Val Bever - Val d'Alvra)“ (05.LS.17), welche im Regionalen Richtplan verankert seien. Beide Objekte seien in der Ortsplanrevision nicht berücksichtigt worden.

Auf die weiteren Kurzbegründungen der USO zu ihren zahlreichen Anträgen wird, sofern erforderlich, nachstehend eingegangen.

### **3. Vernehmlassung der Gemeinde Surses vom 2. März 2016**

Die Gemeinde führt in ihrer Stellungnahme vom 2. März 2016 im Wesentlichen sinngemäss aus, die Fraktion Bivio habe im Rahmen der Gesamtrevision der OP grundsätzlich eine Aktualisierung der Ortsplanung 1996/97 vorgenommen. Auf Einzonungen sei verzichtet worden. Bezüglich der Bauzonengrösse habe Bivio sowohl die Gesamtbauzone als auch die Wohnbauzonen reduziert, beispielsweise durch eine Teilauszonung der Wohnzone 3 im Gebiet „Plaz“ oder durch eine Umzonung einer Wohnzone in eine Hotelzone. Zur Sicherstellung einer haushälterischen Bodennutzung seien weitere Massnahmen getroffen worden, u.a. mittels Quartierplanpflicht mit besonderen Zielsetzungen im Gebiet „Disamuontg“. Auf weitergehende Auszonungen sei verzichtet worden, da es sich einerseits teilweise um baureife Grundstücke (Baulücken) handle und andererseits die Frage der Entschädigung bei der Auszonung erschlossener bzw. teilerschlossener Gebiete nicht geklärt sei. Mehrwertabschöpfungen würden sich hauptsächlich infolge Einzonungen ergeben, was vorliegend nicht der Fall sei. Aus der Gesamtrevision der OP würden sich daher keine Mehrwertabschöpfungen ergeben. Der Verwendungszweck aus allfälligen späteren Mehrwertabschöpfungen richte sich nach der übergeordneten Gesetzgebung und dem kommunalen Baugesetz.

Die Hotelzone Cresta sei im Zusammenhang mit einem Hotelvorhaben festgelegt worden. Die projektbezogenen Festlegungen erfolgten im Rahmen des Folgeverfahrens (Arealplanpflicht). In der Ortsplanung seien verbindliche Richtmasse sowie Zielsetzungen im Hinblick auf die Umsetzung des Projektes definiert worden (Art. 31 BauG). Eine Befristung der Hotelzone (im Sinne einer Rückfallklausel) sei vor allem deshalb nicht vorgesehen, weil es sich nicht um eine Neueinzonung, sondern um eine Umzonung der bisherigen Wohnzone 2 handle. Eine Mehrwertabschöpfung aufgrund der Umzonung sei nicht vorgesehen. Die Hotelzone in Plaz sei, wie auch die bereits überbauten Hotelzonen, aus der bestehenden Ortsplanung übernommen worden.

Die Wintersportzone sei mit Ausnahme von kleineren Anpassungen aus der rechtskräftigen Ortsplanung übernommen worden. Das Gebiet „Cant / Curegia / Collumban“ sei im regionalen Richtplan als geplante Erweiterung des Intensiverholungsge-

biets enthalten. Im Hinblick auf einen möglichen Ausbau werde die Wintersportzone gemäss rechtskräftiger Planung für das Erweiterungsgebiet im Zonenplan belassen.

Die Landschaftsschutzgebiete gemäss Richtplan und Natur- und Landschaftsschutzinventar seien als Landschaftsschutzzonen in der Ortsplanung umgesetzt worden. Der Einwand könne daher nicht nachvollzogen werden.

Die temporären Betretungs- und Fahrverbote in der Wald- und Wildschonzone seien durch den Gemeindevorstand in Absprache mit der Wildhut erlassen worden (Art. 32 BauG). Auf eine Festlegung fixer Daten werde verzichtet. Die Abgrenzung der Wildruhezone „Tua“ entspreche jener des kantonalen Inventars und sei unverändert in die Ortsplanung übernommen worden. Eine Erweiterung der Wildruhezone sei nicht vorgesehen.

Die in der Ortsplanung ausgeschiedenen Gewässerräume umfassen die Hauptgewässer Julia und Valetta sowie einige kleinere Gewässer im Bereich der Bauzone oder von Bauten. Eine flächendeckende Ausscheidung über das Gewässernetz der gesamten Fraktion habe noch nicht stattgefunden. Dies werde im Rahmen der Festlegung der Gewässerräume für die Gesamtgemeinde Surses erfolgen.

Im Rahmen von Ortsplanungen würden Grundwasser- und Quellschutzzonen grundsätzlich nur für Quellen der Trinkwasserversorgung festgelegt (Art. 37 KRG). Die Zone bezwecke den Schutz der Trinkwasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen. Die Ausscheidung von Schutzzonen für ungefasste Quellen im Zusammenhang mit dem Schutz von Lebensräumen entspreche nicht dem Zonenzweck.

Wie im PMB unter Kap. 3.7.2 erläutert, sei für die planerische Umsetzung der Steinbrucherweiterung eine projektbezogene Planung unter Miteinbezug der Fraktionen Bivio und Marmorera vorgesehen. Im Rahmen der Gesamtrevision erfolgte im Hinblick auf diese Entwicklungsabsicht die Festlegung einer Materialabbau- und Materialablagerungszone mit den baugesetzlichen Bestimmungen. Dies im Sinne der Transparenz und als Grundlage für die projektbezogene Nutzungsplanung. Im Weiteren sei zu berücksichtigen, dass im Zusammenhang mit dem Strassenbauprojekt bereits eine erste Etappe des Abbaus bewilligt worden sei. Die im Generellen

Erschliessungsplan dargestellte projektierte Umfahrung entspreche dem aktuellen Projektstand. Sie sei nur Hinweis und kein verbindlicher Planinhalt. Das Projekt solle im Sinne der Vollständigkeit im Generellen Erschliessungsplan verbleiben.

Das  $Q_{347}$  aufgrund unterschiedlicher Grundlagen herzuleiten oder zu modellieren sei ein üblicher Vorgang, der auch im vorliegenden Fall unbestritten sei. In der Stellungnahme des ARE vom 17. Juli 2007 im Rahmen der Vorprüfung / Vernehmlassung Pflichtenheft UVB wurde das  $Q_{347}$  von 50 l/s für die Valetta bereits anerkannt und als Grundlage für die Formulierung von Bedingungen bezüglich Einleitung des Wassers aus dem Trinkwasserkraftwerk in die Valetta verwendet. Weitere Messungen seien nicht gefordert worden. Dass die Entnahme aus der Valetta auch eine Entnahme aus der Julia darstelle, sei erkannt und bereits bei der Voruntersuchung und im Pflichtenheft vom Februar 2007 entsprechend dargelegt worden. Wohl weise die Stellungnahme des ARE vom 17. Juli 2007 auf mögliche Nutzungskonflikte mit Konzessionen der EWZ an der Julia hin. Gleichzeitig sei aber auch unmissverständlich und ohne weitere Bedingungen festgehalten worden, dass bei einem  $Q_{347}$  von 492 l/s (Julia Dorf) ein Wasserbezug von 60 l/s aus der Julia beim Dorf mit den Bestimmungen im Gewässerschutzgesetz vereinbar sei. Weitere Messungen oder anderweitige Abklärungen seien folglich aus Sicht der Gemeinde nicht notwendig.

Die Aussage, wonach 68 % der Beschneigungsfläche auf Lebensräume fallen, welche nach NHG geschützt seien, bedürfe mindestens einer differenzierten Betrachtung. Bei den 68 % handle es sich um alle Lebensräume, die aufgrund nationaler oder kantonaler Rechtsauslegung ersatzpflichtig seien (basierend auf dem Dokument „Lebensraumbewertung“ des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden vom 5. Juli 2013 / NM003). Tatsächlich seien rund 17 % der Beschneigungsfläche schützenswerte Lebensräume gemäss Anhang 1 NHV in reiner Ausprägung. Bei weiteren 39 % der Fläche seien solche Lebensräume mit Anteilen von 10 – 40 % beigemischt. Es handle sich vorliegend um Flachmoore (Kleinseggenrieder *Caricion fuscae*, *Caricion davallianae*) und Mesophile Zwergstrauchheiden (*RhododendroVaccinion*). Weitere 12 % der Flächen seien allein aufgrund kantonalen Rechts ersatzpflichtig (Tab. 3.5 im UVB weise diesbezüglich einen Fehler auf). Dies seien hauptsächlich Borstgrasrasen und mit geringen Anteilen Krummseggenrasen und Blaugrashalden. Rund 50 % der betroffenen Lebensräume seien von Borstgrasrasen geprägt, d.h. der Anteil

von Borstgrasrasen betrage auf diesen Flächen mindestens 60 %. Borstgrasrasen seien weder sehr selten noch besonders gefährdet. Bestimmte Bereiche von der Beschneigung auszunehmen sei aus verschiedenen Gründen unzweckmässig. Dies würde unweigerlich dazu führen, dass ausgerechnet die bezüglich mechanischer Beschädigung empfindlichsten Lebensräume auch bei geringer Schneelage präpariert werden müssten. Die Beschneigung potentiell empfindlicher Lebensräume gelte zu Recht und auch nach Auffassung des ANU als vergleichsweise viel weniger problematisch als die Pistenpräparation als solche (siehe Dokument „Lebensraumbewertung“ des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden vom 5. Juli 2013 / NM003). Die Erfahrung aus anderen Schneesportgebieten zeige, dass abgesehen von Schäden durch den Schild und die Raupen der Pistenmaschinen kaum Einflüsse der technischen Beschneigung und der Pistenpräparation festgestellt werden könnten. Durch die technische Beschneigung könnten insbesondere die Flachmoore, aber auch die alpinen Rasen effektiv vor mechanischer Beschädigung geschützt werden. In den Flachmooren von regionaler und lokaler Bedeutung seien keine technischen Eingriffe vorgesehen. Sowohl das Beschneigungswasser aus der Valetta als auch das Trinkwasser von der anderen Talseite stammten aus derselben geologischen Einheit (Penninikum, Platta-Decke sowie Moränenmaterial des letzteiszeitlichen Maximums und des Spätglazials) wie das Wasser, welches die Flachmoore speise. Es gebe keinen ersichtlichen Grund, anzunehmen, dass das verwendete Beschneigungswasser die Flachmoorvegetation negativ beeinflussen würde. Unter diesen Voraussetzungen seien weitere Untersuchungen nicht üblich, und es seien von Seiten des ANU auch keine weiteren Untersuchungen verlangt worden. Es bestehe kein Zusammenhang zwischen dem Flachmoor Cuolmens und der geplanten Beschneigungsanlage mit den zur Beschneigung vorgesehenen Flächen. Weder werde das Flachmoor beschneit, noch könne Beschneigungswasser in das Moor gelangen, noch würden Leitungen durch das Moor gebaut. Die bislang grösste Bedrohung für das Moor sei die Beweidung. Mittlerweile werde das Moor im Sommer durch den Verein „Parc Ela“ ausgezäunt. Der Pistenverlauf über das Flachmoor sei während der Vegetationsperiode nicht feststellbar. Die generelle Auffassung, die Pistenpräparation sei eine negative Beeinträchtigung, könne nicht nachvollzogen werden. Abklärungen hätten ergeben, dass die Bearbeitungstiefe zur Fauna im UVB durchaus dem langjährigen üblichen Standard für Beschneigungsanlagen entspreche. Die diesbezügliche Gesetzeslage habe sich unseres Wissens in den letzten Jahren nicht grundlegend geändert. Im

Verhältnis zu den im Grossraum des fraglichen Untersuchungsgebiets zur Verfügung stehenden Lebensräumen seien die Beschneigungsflächen klein. Ausserdem müsse anerkanntermassen nur von einer geringen Beeinträchtigung der Lebensräume ausgegangen werden (siehe Dokument „Lebensraumbewertung“ des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden vom 5. Juli 2013 / NM003). Es würden keine Lebensräume zerstört, wie dies unterstellt werde. Die erwähnten geringen Beeinträchtigungen würden zudem bereits heute durch die im UVB dargelegten Ersatzmassnahmen kompensiert. Es entstünden auch keine Barrieren, welche die populationsdynamische Vernetzung behindern würden. Mit geringen ökologischen und populationsdynamischen Grundkenntnissen könne leicht nachvollzogen werden, dass aufgrund des geringfügigen Einflusses der Beschneigung auf die Lebensräume auch der Einfluss auf Tierpopulationen nur unbedeutend sein könne. Das Schneesportgebiet Bivio und die geplanten Beschneigungsanlagen befinden sich ausserhalb von klassierten Landschaften. Ein Speichersee sei bekanntlich nicht Bestandteil des Projektes und Lanzten entlang eines Skiliftes würden die Landschaft nur marginal stören. Die jährliche Montage und Demontage bringe an manchen Stellen den Nachteil der potentiellen Beeinträchtigung der Vegetationsdecke durch das Befahren mit Transportfahrzeugen mit sich. Unbesehen davon sei noch gar nicht festgelegt, welche Art von Beschneigungsaggregaten zum Einsatz kommen werde. Sich diesbezüglich bereits im Rahmen der Nutzungsplanung festlegen zu müssen, erachte die Gemeinde als unangemessen.

#### **4. Beurteilung**

Bezüglich der Anträge a – e und i – x der Umweltverbände kann im Wesentlichen auf die Erwägungen im vorliegenden Beschluss zu den betreffenden Nutzungsplänen bzw. auf die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie auf die vorstehenden Ausführungen der Gemeinde verwiesen werden. Hinsichtlich der Anträge f – h verweisen wir auf die Ausführungen der Gemeinde, welche die Regierung unterstützt. Den Anträgen der USO kann, soweit sie aufgrund von Vorbehalten, Auflage und Hinweisen im vorliegenden Genehmigungsbeschluss nicht ohnehin als erfüllt und damit obsolet zu betrachten sind, nicht entsprochen werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

**beschliesst die Regierung:**

1. Das am 27. Oktober 2015 beschlossene **Baugesetz** (Fraktion Bivio) wird mit folgendem Hinweis und folgendem Vorbehalt genehmigt:
  - a) Dem Art. 4 (Vor- und Nachteilsausgleich) kommt lediglich die Tragweite einer befristeten Übergangsregelung zu, bis die in Arbeit sich befindliche Teilrevision des KRG mit den entsprechenden Vorschriften über die Mehrwertabgabe in Kraft getreten ist.
  - b) Art. 4 Abs. 3 (Vor- und Nachteilsausgleich), wonach die Erträge aus der Mehrwertabgabe u.a. für „die Infrastruktur der Gemeinde“ eingesetzt werden dürfen, wird nicht genehmigt.
  
2. Der **Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:1000 Bivio, Stalveder, Buel** und der **Zonenplan und Generelle Gestaltungsplan 1:10 000 Übriges Gemeindegebiet**, beide vom 27. Oktober 2015, werden im Sinne der Erwägungen mit folgenden Vorbehalten und Anweisungen genehmigt:
  - a) Das Genehmigungsverfahren für folgende Wohnbauzonenteile wird im Sinne der Erwägungen sistiert, bis im Rahmen der bevorstehenden Gesamtrevision der Ortsplanung der Gesamtgemeinde Surses eine fraktionsübergreifende Gesamtüberprüfung aller Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) im Hinblick auf mögliche WMZ-Reduktionen stattgefunden hat:
    - Wohnzone 2 (W2) im Bereich der Parzellen Nr. 10 026, 10 030, 10 211 und 10 212 im Gebiet Disamuontg;
    - Wohnzone 3 (W3) im Bereich der Parzellen Nr. 10 037, 10 127, 10 128 und 11 163 im Gebiet Plaz;
    - Wohnzone 3 (W3) im Bereich der Parzellen Nr. 10 131 und 10 132 im Gebiet Gravella, soweit sie von der Gewässerraumzone überlagert ist;

- **Kernerweiterungszone (KE) im Bereich der Parzellen Nr. 10 116, 10 117 und 10 118 im Gebiet Curtegnatsch;**
  - **Kernerweiterungszone (KE) im Bereich der Parzelle Nr. 10 093, soweit sie mit der Wintersportzone überlagert ist.**
- b) **Die Hotelzone Cresta wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass sich die Regierung eine Wiedererwägung der Genehmigung dieser Hotelzone vorbehält, sofern der zu erlassende Arealplan nicht innert eines Zeithorizontes von ca. fünf Jahren der Regierung zur Genehmigung eingereicht wird.**
- c) **Das Genehmigungsverfahren für die Hotelzone im Bereich der Parzellen Nr. 10 036 und 10 037 im Gebiet „Plaz“ wird mit Einschluss der dort festgelegten Baulinie sistiert, bis eine konkrete Projektabsicht für ein Hotel vorliegt.**
- d) **Die Genehmigung sämtlicher ausgeschiedener Bauzonen erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt, dass sich aufgrund des bevorstehenden kantonalen Richtplans Siedlung Vorgaben an die Gemeinde in Bezug auf die Bauplandmobilisierung und Verdichtung ergeben können.**
- e) **Die Gemeinde wird angewiesen, im Zuge der nächsten OP-Revision die gestützt auf das ISOS und den RIP2000 notwendigen Massnahmen zur Freihaltung der Umgebungszone (U-Zo II) für die dem Dorf Bivio vorgelagerte Ebene zu ergreifen.**
- f) **Die Gemeinde wird angewiesen, im Zuge der nächsten OP-Revision die Archäologische Schutzzone auf dem Septimerpass im Zusammenhang mit den Funden eines römischen Feldlagers zu überprüfen und anzupassen.**
- g) **Die Gemeinde wird angewiesen, im Zuge der nächsten OP-Revision die Festlegungen der historischen Weganlagen gemäss Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) zu überprüfen und zu ergänzen.**
3. **Der Zonenplan 1:1000 Steinbruch Gisteia vom 27. Oktober 2015 wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt genehmigt:**
- **Das Genehmigungsverfahren für die Materialabbau- und Materialablagerungszone im Gebiet des Steinbruchs „Gisteia“ wird sistiert, bis eine projekt-**

bezogene, die Territorien beider Fraktionen (Bivio und Marmorera) einbeziehende Nutzungsplanung für den Steinbruch und dessen Erweiterung vorliegt.

4. Der **Generelle Erschliessungsplan Verkehr 1:1000 Bivio, Stalveder, Buel** vom 27. Oktober 2015 wird genehmigt.
  
5. Der **Generelle Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung 1:1000 Bivio, Stalveder, Buel** und der **Generelle Erschliessungsplan 1:10 000 übriges Gemeindegebiet**, beide vom 27. Oktober 2015, werden im Sinne der Erwägungen mit folgenden Vorbehalten, Auflagen, Hinweisen, Feststellungen und Verweisen genehmigt:
  - a) Es wird gestützt auf den UVB, gestützt auf den zum UVB erstellten Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) vom 7. Oktober 2016 sowie in Verbindung mit den nachstehend formulierten zusätzlichen Auflagen, Hinweisen, Feststellungen und Verweisen festgehalten, dass die geplante Erweiterung der Beschneiungsanlagen im Skigebiet Bivio **umweltverträglich errichtet und betrieben werden kann**:
    - a1) Die im UVB enthaltenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Verminderung der Umweltbelastung sind, sofern untenstehend nichts anderes beantragt wird, umzusetzen.
    - a2) Dem Pflichtenheft für die UBB / BBB wird im jetzigen Projektierungsstand zugestimmt. Allerdings ist das Pflichtenheft inkl. Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen jeweils im Rahmen der Baugesuche abgestimmt auf das jeweilige Vorhaben einzureichen.
    - a3) Für die Wasserentnahme bei Rons, welche einer Entnahme aus dem Valettabach entspricht, ist dem ANU möglichst rasch, jedoch spätestens bis Ende Juni 2017, ein Gesuch einzureichen. In diesem ist zu definieren, in welchem Zeitraum welche Wassermengen entnommen werden und wie die Einhaltung der Mindestrestwassermenge in der Valetta sichergestellt wird. Zudem ist eine Konzession der Gemeinde beizulegen. Wenn bis Ende Juni 2017 ein BAB-Verfahren für die

Erweiterung der Beschneidung durchgeführt werden sollte, ist das Gesuch zusammen mit dem Baugesuch einzureichen.

- a4) Für eine allfällige spätere Wasserentnahme aus der Julia ist das Gesuch zusammen mit einem Baugesuch einzureichen. Dem Gesuch ist neben den Plänen für die Wasserfassung eine Konzession beizulegen. Die Konzeption der Wasserfassung ist frühzeitig mit dem ANU und dem AJF abzusprechen. Sofern die Wasserentnahmemenge gegenüber dem UVB (60 l/s) erhöht werden soll, sind vorab in Absprache mit dem ANU weitergehende Abklärungen zu tätigen.
- a5) Für den Fall, dass die Bergbahnen eine Erweiterung der Beschneidungsanlage planen sollten, werden sie verpflichtet, ein neues Gesamtkonzept Beschneidung zu erarbeiten und ein Variantenstudium durchzuführen, welches zwingend auch eine Variante Speichersee enthält.
- a6) Für die Bachquerung im Bereich Legets ist für die Überdeckung des Rohrscheitels der zutreffende Richtwert einzuhalten.
- a7) Für die Erdarbeiten ist mit Rasenziegeln zu arbeiten.
- a8) Die Depottflächen für das Aushubmaterial, die Rasenziegel und gegebenenfalls für den Unterboden sind flächendeckend mit einem Vlies zu schützen.
- a9) Im Rahmen des Baugesuchs sind in Zusammenarbeit mit der UBB die Linienführung der Leitungen und die Standorte der Zapfstellen weiter zu optimieren.
- a10) In Übereinstimmung mit dem Planungs- und Mitwirkungsbericht ist im Rahmen des BAB-Verfahrens eine Detailkartierung vorzunehmen bzw. sind die Standorte von *Callianthemum coriandrifolium* zu eruieren.
- a11) Im Rahmen der BAB-Verfahren ist abschliessend zu klären, welche Borstgrasrasen-Flächen effektiv gemäht werden und ob eine langfristige Pflege bzw. Bewirtschaftung dieser Standorte möglich ist. Gegebenenfalls sind neue Ersatzmassnahmen zu suchen, oder es ist eine

**Ersatzabgabe über den Ersatzmassnahmenpool des Parc Ela zu leisten.**

- b) Das vorliegende Beschneidungsprojekt bedarf vorgängig seiner Realisierung einer Baubewilligung der Standortgemeinde, einer BAB-Bewilligung des Amtes für Raumentwicklung (ARE) und einer Bewilligung zur Wasserentnahme nach Art. 29 GSchG des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements (EKUD). Diese Bewilligungen können unter der Voraussetzung, dass die nutzungsplanerischen Regelungen, die Vorgaben und Massnahmen gemäss UVB sowie die UVP-bedingten Auflagen eingehalten werden, als in Aussicht gestellt betrachtet werden.

Sofern für die Realisierung des vorliegend zur Debatte stehenden Projektes noch weitere, derzeit nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sein sollten, bleibt der entsprechende Entscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

- c) Das ARE sorgt dafür, dass die Baugesuchseingabe mit der gemäss vorliegendem Beschluss genehmigten Nutzungsplanung und mit den Auflagen und Vorgaben im vorliegenden Genehmigungsbeschluss übereinstimmt.

Nötigenfalls sind Auflagen zum Schutz der Umwelt in die BAB-Bewilligung zu übernehmen.

- d) Die Gemeinde wird ersucht, die Differenzen zwischen den Erschliessungsplänen und den kantonalen Wanderweg-Inventarplänen mit der BAW Bündner Wanderwege zu besprechen und die Erschliessungspläne entsprechend anzupassen.

6. Der vorliegende Regierungsbeschluss, der Generelle Erschliessungsplan 1:1000 Ver- und Entsorgung Bivio, Stalveder, Buel sowie der Generelle Erschliessungsplan 1:10 000 Übriges Gemeindegebiet, beide vom 27. Oktober 2015, die Unterlagen des UVB sowie der Beurteilungsbericht des ANU vom 7. Oktober 2016 können – ab öffentlicher Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt – während 30 Tagen

beim ARE, Grabenstrasse 1, Ausstellungsraum 5. Stock, 7000 Chur, eingesehen werden (Auflage nach Art. 20 der Bundesverordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung; UVPV).

7. Der Gemeindevorstand Surses wird angewiesen, den wesentlichen Inhalt des Dispositives des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses öffentlich bekannt zu geben. Diese Bekanntgabe hat in den gleichen Publikationsorganen wie die Bekanntgabe des Gemeindebeschlusses vom 27. Oktober 2015 zu erfolgen. Im Publikationstext ist darauf hinzuweisen, dass der Genehmigungsbeschluss bei der Gemeinde eingesehen werden kann und dass gegen darin enthaltene Vorbehalte, Anweisungen, Bedingungen, Auflagen und Korrekturen innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum nach Massgabe des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) beim Verwaltungsgericht Graubünden Beschwerde erhoben werden kann.
8. Für direkte Adressaten des vorliegenden Beschlusses beginnt die 30-tägige Beschwerdefrist an das Verwaltungsgericht bereits ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des vorliegenden Beschlusses.
9. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
10. Das ARE wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
11. Der Gemeindevorstand Surses sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des ARE. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Nutzungsplanfestlegungen erst dann als definitiv rechtskräftig betrachtet werden können, wenn gegen den entsprechenden Genehmigungsbeschluss innert 30 Tagen ab dem Publikationsdatum keine Verwaltungsgerichtsbeschwerden eingereicht werden bzw. wenn allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerden abgewiesen worden sind.





Namens der Regierung

Die Präsidentin:

B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen